



**43. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima,
Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung**

Gremium: Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz
und ländliche Entwicklung

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.11.2012, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str.
79/81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2012 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

2 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 2.1 Tempo 30 in schadstoffbelasteten Stadtgebieten
12/SVV/0214 Fraktion Die Andere
- Wiedervorlage -
- 2.2 Erlaubnisfreier WLAN-Router auf Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0296 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Wiedervorlage -
- 2.3 Kein Verkauf von Meldeadressen
12/SVV/0474 Fraktion Die Andere
- neue Fassung -
- 2.4 Potsdamer Solarsatzung
12/SVV/0655 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2.5 Elektromobilität fördern
12/SVV/0663 Fraktionen SPD, CDU/ANW,
Bündnis 90/Die Grünen
- 2.6 Verbot von "Heizpilzen"
12/SVV/0715 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2.7 Baumerhalt als Planungsprämisse
12/SVV/0736 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2.8 Nahverkehrsplan 2012 - 2018 der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0751 Oberbürgermeister, FB
Stadtplanung und
Stadterneuerung

2.9	Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam 12/SVV/0696	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
2.10	Bebauungsplan Nr. 34-3 "Nördlich Katharinenholzstraße" Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Herauslösung aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 "Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße" 12/SVV/0670	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
2.11	Bebauungsplan Nr. 122 "Kleingärten Babelsberg - Nord", Beschluss zur weiteren Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs 12/SVV/0672	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
2.12	Bebauungsplan Nr. 34-2 "Katharinenholzstraße / Amundsenstraße", Satzungsbeschluss 12/SVV/0697	Oberbürgermeister, Stadtplanung und Stadterneuerung
2.13	Bebauungsplan Nr. 132 "Am Friedhof" (OT Fahrland) Aufstellungsbeschluss 12/SVV/0704	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
2.14	Eckwertebeschluss für die Planung der Haushaltsjahre 2013/2014 12/SVV/0732	Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
2.15	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 12/SVV/0702	Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
2.16	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) 12/SVV/0706	Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
2.17	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam 12/SVV/0725	Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
2.18	Straßenreinigungssatzung 2013 12/SVV/0726	Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit mit Äa Fraktion DIE LINKE
2.19	Straßenreinigungsgebührensatzung 2013 12/SVV/0727	Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
2.20	Straßenreinigungssatzung (Teil Winterdienst) 2013 12/SVV/0749	Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

2.21 Straßenreinigungsgebührensatzung, (Teil Winterdienst) für 2013
12/SVV/0750 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

3 Mitteilungen der Verwaltung

3.1 Kompensationsflächenkataster
12/SVV/0782 Oberbürgermeister, FB Soziales Gesundheit und Umwelt

3.2 Lärmaktionsplan umsetzen
12/SVV/0793 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

4 Berichte und Informationen

4.1 Vorstellung der Ergebnisse der Restabfallanalyse

4.2 Information über Rückläufe zur Bioabfall-Befragung

4.3 Information zum Alleenschutz in der LHP

4.4 Information zu den Baumfällungen in der Berliner Straße

4.5 Umgang mit Straßen-Prostitution in der LHP

5 Sonstiges



Niederschrift

42. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung

Sitzungstermin:	Donnerstag, 18.10.2012
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	20:25 Uhr
Ort, Raum:	Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Pete Heuer	SPD	Sitzungsleitung
-----------------	-----	-----------------

Ausschussmitglieder

Frau Gudrun Hofmeister	DIE LINKE	
Herr Ralf Jäkel	DIE LINKE	
Herr Dr. Ralf Otto	SPD	
Herr Claus Wartenberg	SPD	ab 18:05 Uhr
Herr Klaus Rietz	CDU/ANW	
Herr Andreas Menzel	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Christine Anlauff	Die Andere	
Herr Wolfhard Kirsch	BürgerBündnis	bis 19:50 Uhr

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Peter Kaminski	DIE LINKE
Herr Björn Teuteberg	FDP

sachkundige Einwohner

Herr Tino Henning	DIE LINKE
Herr Manfred Kleinert	DIE LINKE
Frau Jacqueline Krüger	FDP
Herr Andreas König	Behindertenbeirat
Frau Elke Lentz	SPD
Herr Dr. Wilfried Naumann	Potsdamer Demokraten
Herr Wolfgang Schwarze	DIE LINKE
Herr Wolfgang Schütt	CDU/ANW
Herr Horst Siebenhaar	Seniorenbeirat
Frau Carola Walter	BürgerBündnis
Herr Holger Wolinski	SPD

Beigeordnete

Frau Elona Müller-Preinesberger	Beigeordnete Soziales, Jugend, Gesundheit
---------------------------------	--

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Dr. Klaus-Uwe Gunold	DIE LINKE	entschuldigt
Frau Franziska Schneider	FDP	entschuldigt

sachkundige Einwohner

Herr Hans Becker	CDU/ANW	entschuldigt
Herr Rolf Sterzel	SPD	entschuldigt
Herr Andreas Vogel	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Andreas Walter	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt

Gäste:

Frau Anke Latacz-Blume	FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
Frau Marina Kluge	FB Ordnung und Sicherheit
Herr Wolfgang Hülsebeck	FB Feuerwehr
Herr Bernd Richter	Kommunaler Immobilienservice
Herr Mark Domnick	Beteiligungsmanagement
Herr Martin Drews	FB Grün- und Verkehrsflächen
Frau Ilona Hönes	Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Herr Klaus Dieter Bolze	Bereich Umwelt und Natur
Herr Dr. Hubert Herold	BI obere Templiner Straße
Frau Martina Spyra	Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.09.2012 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 2 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 2.1 Tempo 30 in schadstoffbelasteten Stadtgebieten
Vorlage: 12/SVV/0214
Fraktion Die Andere
- Wiedervorlage -
- 2.2 Erlaubnisfreier WLAN-Router auf Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 12/SVV/0296
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Wiedervorlage -
- 2.3 Kostenlose Nutzung des ÖPNV
Vorlage: 12/SVV/0528
Oberbürgermeister
- 2.4 Lärmschutzmauer Brauhausberg/Templiner Straße
bzgl. DS 11/SVV/0791
Vorlage: 12/SVV/0572
Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 2.5 Mischparken in der Potsdamer Innenstadt
bzgl. 11/SVV/0641
Vorlage: 12/SVV/0589
Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 2.6 Neubau eines Feuerwehr-Gerätehauses im Ortsteil Marquardt
Vorlage: 12/SVV/0598
Fraktion DIE LINKE

- 3 Beratung des Entwurfs der Straßenreinigungssatzung 2013
- 4 Beratung des Entwurfs der Straßenreinigungsgebührensatzung 2013

- 5 Berichte und Informationen
- 5.1 Information zur systematischen Kampfmittelberäumung auf dem Gebiet der LHP
- 5.2 Baumfällungen im Herbst 2012

- 6 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Heuer.

zu 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.09.2012 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 10 von 11 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Ausschuss beschlussfähig.

Bestätigung der Niederschrift vom 13.09.2012

Herr Heuer bittet um Abstimmung über die Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 2

Abstimmung zur Tagesordnung:

Herr Menzel bittet, den Antrag 12/SVV/0296 „Erlaubnisfreier WLAN-Router auf Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam“ (TOP 2.2) zurückzustellen.

Des Weiteren bittet er um eine Aussprache zu den Baumfällungen im Herbst 2012. Er bittet entweder in dieser oder der nächsten Sitzung des KOUL-Ausschusses im TOP „Sonstiges“ um Informationen zur Straßenprostitution in der LHP.

Abschließend bittet er um Information zu den Unfällen mit Todesfolge auf der B2 nach Groß Glienicke.

Herr Heuer schlägt vor, das Thema Straßenprostitution in der nächsten Sitzung zu behandeln. Zu den Unfällen auf der B2 sollte unter „Sonstiges“ eine Information durch die Verwaltung gegeben werden.

Frau Anlauff stellt den Antrag 12/SVV/0214 „Tempo 30 in schadstoffbelasteten Stadtgebieten“ zurück. Der Antrag sollte gemeinsam mit dem STEK „Verkehr“

beraten werden.

Herr Heuer bittet um Abstimmung über die so geänderte Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

Stimmenthaltung: 0

zu 2 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 2.1 Tempo 30 in schadstoffbelasteten Stadtgebieten

Vorlage: 12/SVV/0214

Fraktion Die Andere

- Wiedervorlage -

Die Drucksache wird vertagt.

zu 2.2 Erlaubnisfreier WLAN-Router auf Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 12/SVV/0296

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- Wiedervorlage -

Die Drucksache wird vertagt.

zu 2.3 Kostenlose Nutzung des ÖPNV

Vorlage: 12/SVV/0528

Oberbürgermeister

Herr Domnick (Bereich Beteiligungsmanagement) bringt die Mitteilungsvorlage ein und gibt Erläuterungen. Er weist darauf hin, dass die Leipziger Aktion „Schluss mit dem Benzinwahnsinn – Zeit für den Umstieg“ eine Marketingaktion der Leipziger Verkehrsbetriebe war. Diese Aktion wird für Potsdam als nicht praktikabel bewertet, was nicht bedeutet, dass Hinweise zur Gewinnung von Neukunden nicht entgegengenommen und geprüft werden.

Er verweist auf die bereits in Potsdam praktizierten Maßnahmen. Mit einer Verstärkung der bisher in Potsdam durchgeführten Aktionen wird aus Sicht der LHP ein größerer Nutzen erzielt.

Frau Krüger warnt davor, Neubürger gegenüber den Alteingesessenen zu bevorteilen.

Herr Menzel bittet um Aufschlüsselung der Kosten der in Potsdam durchgeführten Aktionen.

Herr Jäkel kündigt an, dass die Fraktion DIE LINKE entsprechende Vorschläge erarbeiten wird.

Herr Domnick weist darauf hin, dass es in Potsdam Schwerpunktlinien gibt, bei denen geprüft wird, wie diese so gestaltet werden können, dass es eine Entlastung gibt.

Die Aufschlüsselung der finanziellen Auswirkungen wird nachgereicht.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

**zu 2.4 Lärmschutzmauer Brauhausberg/Templiner Straße
bzgl. DS 11/SVV/0791
Vorlage: 12/SVV/0572**

Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Herr Heuer bittet um Abstimmung über die Erteilung des Rederechts für Herrn Dr. Herold (BI obere Templiner Straße)

Der Erteilung des Rederechts wird mehrheitlich zugestimmt.

Herr Drews (FB Grün- und Verkehrsflächen) gibt eine kurze Erläuterung zur Mitteilungsvorlage.

Herr Dr. Herold (BI oberen Templiner Straße) macht deutlich, dass Anwohner so weit wie möglich vor dem Verkehr geschützt und die Planungen einbezogen werden wollen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Vor 2 Jahren wurde die letzte Einwohnerversammlung durchgeführt. Danach gab es keine Informationen an die Anwohner. Die Anwohnerschaft hat mehrere Vorschläge erarbeitet und bei der Stadt eingereicht. Er macht deutlich, dass die Anwohnerschaft bereit sei, die Lärmschutzwand zu finanzieren.

Er schlägt vor zu entscheiden, dass die durch die Bürgerinitiative vorgeschlagene Lärmschutzwand errichtet und die obere Templiner Straße als Sackgasse eingerichtet wird. Die Anwohner wären auch bereit, sich am Umbau der Bushaltestelle zu beteiligen.

Er bittet darum, den Lärmschutz und somit auch die Anwohner ernst zu nehmen.

Herr Jäkel fragt, ob auch eine modifizierte Lärmschutzwand bzw. mit einer leichten Schängellinie geprüft wurde oder noch geprüft werden könne.

Herr Drews erklärt, dass es einen Ortstermin zur Prüfung der Errichtung einer Lärmschutzwand gab. Die modifizierte Variante kann in die Prüfung aufgenommen werden.

Herr Kirsch fragt, ob aus Sicht der Verwaltung die Verlegung der Bushaltestelle möglich ist.

Herr Drews erklärt, dass dies so nicht möglich ist. Bei durchgehender Lärmschutzwand ist die Straßenquerung für Fußgänger nicht möglich.

Herr Heuer schlägt vor, weitere Gespräche zu führen.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

**zu 2.5 Mischparken in der Potsdamer Innenstadt
bzgl. 11/SVV/0641
Vorlage: 12/SVV/0589**

Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Herr Drews (FB Grün- und Verkehrsflächen) bringt die Mitteilungsvorlage ein und gibt Erläuterungen.

Herr Dr. Naumann spricht sich positiv über die dazu durchgeführten Workshops aus.

Herr Heuer schließt sich dem an und macht deutlich, dass hier sehr konstruktiv an einer Lösung gearbeitet wurde.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.6 Neubau eines Feuerwehr-Gerätehauses im Ortsteil Marquardt
Vorlage: 12/SVV/0598
Fraktion DIE LINKE

Herr Jäkel bringt den Antrag ein und begründet diesen.

Herr Dr. Grittner macht deutlich, dass der Ortsbeirat Marquardt den vorliegenden Antrag begrüßt.

Herr Hülsebeck (FB Feuerwehr) macht deutlich, dass eine schnelle Lösung benötigt wird. Diese wird ist auch in Aussicht gestellt.

In den Jahren 2012/13 soll der Standort der Freiwilligen Feuerwehr Satzkorn entwickelt werden. 2014/15 soll im Rahmen der Möglichkeiten des städtischen Haushaltes ein neues Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Marquardt errichtet werden. Standort und Raumbedarf sind bereits mit der Freiwilligen Feuerwehr abgestimmt und gegenüber dem Ortsbeirat kommuniziert. Die Planung sieht unter Vorbehalt der Beschlüsse zur Haushaltplanung vor, die Baumaßnahmen bis 2015 abzuschließen. Nach jetziger Abschätzung werden Investmittel in Höhe von ca. 400.000 bis 450.000 Euro benötigt.

Herr Richter (Kommunaler Immobilien Service) weist darauf hin, dass die Stadtverordnetenversammlung dies bereits mit dem KIS-Wirtschaftsplan so beschlossen hat. Die mit dem Antrag vorgesehene Finanzierungsvariante über ein Grundstücksgeschäft würde gegen geltende Regelungen für ein transparentes und offenes Liegenschaftsmanagement verstoßen und ist somit nicht zulässig. Er bittet, bei der bereits beschlossenen Finanzierungsvariante zu bleiben.

Herr Kaminski beantragt die Vertagung der Drucksache.

Herr Heuer stellt fest, dass es sich um einen Antrag zur Geschäftsordnung handelt und bittet um Abstimmung darüber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

Stimmenthaltung: 1

Somit wird die Drucksache zurückgestellt.

zu 3 Beratung des Entwurfs der Straßenreinigungssatzung 2013

zu 4 Beratung des Entwurfs der Straßenreinigungsgebührensatzung 2013

Frau Kluge (FB Ordnung und Sicherheit) bringt aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges die Straßenreinigungssatzung sowie die

Straßenreinigungsgebührensatzung gemeinsam ein und gibt Erläuterungen. Dabei weist sie darauf hin, dass die Reinigungsklassen der Satzung 2013 nicht mit den bisherigen Reinigungsklassen vergleichbar sind. Sie erläutert die einzelnen Reinigungsklassen sowie die Module.

Herr Rietz verweist auf seinen Änderungsantrag, der allen Ausschussmitgliedern per E-Mail zugeleitet und als Tischvorlage ausgereicht wurde.

Er bringt folgenden **Änderungsantrag zur Straßenreinigungssatzung 2013** ein und begründet diesen:

„Die Straßenreinigungssatzung der LH Potsdam für 2013 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird aufgefordert den Satzungsentwurf entsprechend dem Auftrag der SVV vom 22.08.2012, DS 12/SVV/0326 zu überarbeiten.“

Er macht darauf aufmerksam, dass der Beschluss 12/SVV/0326 nicht beanstandet wurde und dieser somit bindend ist. Mit dem vorgelegten Entwurf der Straßenreinigungssatzung 2013 wird der Beschluss nicht in vollem Umfang umgesetzt.

Herr Jäkel schließt sich an. Auch er kann nicht nachvollziehen, dass ca. 170 Straßen, die bisher durch die STEP gereinigt wurden, jetzt durch die Anwohner gereinigt werden sollen. Er geht nicht davon aus, dass die Anlieger die Selbstreinigung begehrt haben. Desweiteren äußert er Befürchtungen, dass dies die wirtschaftliche Schädigung der STEP zur Folge haben könnte. Er bittet um Nachreichung der Information, wie viele Fahrzeuge dann durch die STEP nicht mehr benötigt werden, wie viele Mitarbeiter entlassen werden müssen und welcher finanzielle Verlust für die STEP entsteht.

Er teilt mit, dass der Ortsbeirat Eiche auch weiterhin alle Straßen des Ortsteils von der STEP gereinigt werden, die bisher gereinigt wurden. Es sollte überlegt werden, wie die übergroße Zahl der Straßen, die jetzt in RK 6 sind, auch zukünftig eine Reinigung durch die STEP erfährt.

Herr Kirsch bittet um Erläuterung des § 2 (2) der Straßenreinigungssatzung. Was muss konkret gereinigt werden und wer trägt die Verantwortung für die Reinigung vor dem Haus. Er weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Einordnung einiger Straßen in die RK 6 nicht erschließt und benennt als Beispiel die Heinrich-von-Kleist Straße.

Frau Kluge erklärt, dass die Straßen, die in die RK 4 eingeordnet sind, durch die Kehrmaschine grundgereinigt werden und ergänzend dazu die Handreinigung durchgeführt wird. Straßen, die in die RK 5 eingeordnet sind, werden ausschließlich durch die Kehrmaschine gereinigt.

Bezüglich der Nachfrage von Herrn Kirsch zum § 2 (2) erklärt sie, dass sich dies auf hintereinander liegende Grundstücke bezieht. Diese haben dieselbe Straßenfläche und müssen diese daher im Wechsel zu reinigen. Dies klären Anwohner in der Regel untereinander.

Bezüglich der Einordnung von Anliegerstraße in Neubaugebieten erklärt Frau Kluge, dass hier die Reinigung durch die Hausmeisterdienste der Wohnungsunternehmen oft sehr vorbildlich durchgeführt wird.

Sie macht deutlich, dass durch die Verwaltung Hinweise bezüglich der Einordnung von Straßen aufgenommen und geprüft werden.

Frau Müller-Preinesberger weist darauf hin, dass sich die Gebührenrechnung nach den Leistungen der STEP errechnet. Hier wird leistungsbezogen abgerechnet.

Es wird weder Entlassungen noch eine Verringerung des Maschinenparks bei der

STEP geben.

Herr Schütt macht deutlich, dass sich ihm die Auswahl der Straßen, die von RK 5 in die RK 6 eingeordnet wurden, nicht erschließt. Er entnimmt den Ausführungen von Frau Kluge, dass noch Vorschläge unterbreitet werden können und fragt, ob beabsichtigt ist, bei der Verschiebung von Straßen von der RK 5 in die RK 6 eine Bürgerbefragung durchzuführen.

Herr Rietz macht nochmals deutlich, dass mit dem vorliegenden Entwurf der Straßenreinigungssatzung gegen den Beschluss 12/SVV/0326 verstoßen wird. Gemäß Beschluss darf es keine Verschiebung zwischen den Straßen, die bisher durch die Stadt gereinigt werden und denen, die durch die Anwohner gereinigt werden, geben.

Herr Jäkel bittet darum, dass die Straßen, die bisher in den Reinigungsklassen 1 bis 5 eingeordnet sind, so lange dort belassen werden, bis eine Mehrheit der Anwohner die Selbstreinigung beantragt. Dies wurde im Ortsbeirat Eiche auch so beraten und festgehalten. Die ca. 170 Straßen, die zusätzlich in die Selbstreinigung eingeordnet wurden, hält er nicht für notwendig.

Herr Kirsch fragt, wie oft Anliegerstraßen zu reinigen sind und welche Möglichkeiten ein Anlieger hat, wenn sein Nachbar seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt. Des Weiteren fragt er, was der laufende Meter Reinigung in der RK 5 kostet.

Herr Heuer macht deutlich, dass er überwiegend mit den vorgelegten Fassungen der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung 2013 zufrieden ist. Erstmalig seit der Eingemeindung liegt ein einheitliches System mit einer Gleichbehandlung der Ortsteile vor. Er weist darauf hin, dass die Stadtverordnetenversammlung es der Verwaltung mit dem Beschluss zur Systematik der Einordnung der Reinigungsklassen nicht einfach gemacht hat. Der gefasste Beschluss war aus seiner Sicht nicht ganz glücklich. Die vorgelegten Satzungsentwürfe sind aus seiner Sicht relativ gerecht.

Herr Teuteberg spricht als Beispiel die Zufahrtsstraße in Wohngebiete an, die jetzt in RK 6 eingeordnet werden. Die Siemensstraße ist dagegen in die RK 4 eingeordnet. Dies erscheint ihm unlogisch und sollte geprüft werden.

Frau Kluge erklärt, dass die Straßen, die 2013 in die RK 5 eingeordnet sind, ausschließlich mit Kehrmaschinen gereinigt werden. Sie betont, dass die Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen versucht hat, ein gerechtes Verfahren zu entwickeln. Sie macht auch deutlich, dass Ausnahmen vom System schlüssig zu begründen sind, da alle Straßen gleich betrachtet werden müssen. Verwaltung ist natürlich dankbar für Hinweise, die dann selbstverständlich geprüft werden.

Frau Müller-Preinesberger macht deutlich, dass die Verwaltung versucht hat, eine einheitliche und nachvollziehbare Systematik für die gesamte Stadt zu erarbeiten. Sie stellt klar, dass der Satzungsgeber eine transparente Zuordnungsstruktur vorgeben muss. Dann muss der Entwurf diskutiert werden.

Herr Dr. Naumann macht deutlich, dass im Kirchsteigfeld viele Anwohner die Selbstreinigung beantragt hatten. Da dies nicht geklappt hat, erfolgt nun wieder die Reinigung durch die STEP. Er weist darauf hin, dass die Marie-Juchacz-Straße keine reine Anlieger-Straße ist und somit nicht selbst gereinigt werden

kann. Er findet die Struktur der Satzung angemessen, macht aber deutlich, dass zu viele Straßen in die RK 6 eingeordnet sind, was aus seiner Sicht nicht funktionieren wird.

Herr Kleinert appelliert an die Ausschussmitglieder, die Satzung in Kraft zu setzen und die Verwaltung arbeiten lassen. Eine hundertprozentige Gerechtigkeit ist aus seiner Sicht nicht hinzubekommen. Es sollte mit dem, was vorliegt, gearbeitet werden.

Herr Jäkel ist der Auffassung, dass bei positiven Erfahrungen das Bewährte fortgeführt werden soll. Wo es technisch und betriebswirtschaftlich möglich ist, sollte auch dem Bürgerwillen gefolgt werden.

Herr Heuer schlägt vor, dass bis 2 Wochen vor der Sitzung des KOUL-Ausschusses am 22.11.2012, also bis 08.11.2012, an die Verwaltung Hinweise gegeben werden, um diese noch einzuarbeiten. Die Verwaltung wird dann dazu im KOUL-Ausschuss berichten.

Über den Änderungsantrag von Rietz sollte heute abgestimmt werden.

Herr Rietz bittet darum, dass über seinen Änderungsantrag neutral und wertungsfrei abgestimmt wird.

Frau Müller-Preinesberger weist den Vorwurf von Herrn Rietz zurück, dass die Verwaltung den Beschluss 12/SVV/0326 nicht sorgfältig umsetzt. Es muss klar definiert werden, was Anliegerstraßen sind. Sollten falsche Einschätzungen vorgenommen werden, muss dies korrigiert werden. Sie bittet die Ausschussmitglieder, ihre Hinweise und Änderungsvorschläge bis 14 Tage vor nächsten KOUL-Ausschuss bei Frau Spyra oder dem FB Ordnung und Sicherheit einzureichen.

Frau Krüger weist auf den letzten Satz des Beschlusses hin, und fragt, wie dieser Dissens geheilt werden kann.

Frau Müller-Preinesberger betont, dass ein Satzungsbeschluss nicht aufgrund einer Bürgerbefragung erfolgen kann.

Herr Teuteberg macht deutlich, dass man sich für die Zukunft Gedanken machen sollte, wie eine Bürgerbeteiligung erfolgen kann.

Herr Heuer bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag von Herrn Rietz zur Straßenreinigungssatzung 2013.

Änderungsantrag zur Straßenreinigungssatzung 2013:

Die Straßenreinigungssatzung der LH Potsdam für 2013 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird aufgefordert den Satzungsentwurf entsprechend dem Auftrag der SVV vom 22.08.2012, DS 12/SVV/0326 zu überarbeiten“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5

Ablehnung: 3

Stimmenthaltung: 2

Somit wird dem Änderungsantrag zugestimmt.

zu 5 Berichte und Informationen

zu 5.1 Information zur systematischen Kampfmittelberäumung auf dem Gebiet der LHP

Frau Hönes (Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten) informiert, dass im Jahr 2011 durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) mit eigenen Mitteln 245 Kampfmittelräummaßnahmen durchgeführt hat.

Sie gibt einen Überblick über die Ergebnisse der systematischen Kampfmittelsuche im Zeitraum Oktober 2011 bis Oktober 2012, der als Anlage zum Protokoll ausgereicht wird.

zu 5.2 Baumfällungen im Herbst 2012

Herr Heuer weist darauf hin, dass als Tischvorlage die Unterrichtung über notwendige Fällungen im November und Dezember 2012 an alle Ausschussmitglieder ausgereicht wurde. Zu der in der Sitzung der des KOUL-Ausschusses am 13.09.2012 ausgereichte Liste der geplanten Baumfällungen bat Herr Menzel um nähere Informationen über die geplanten Baumfällungen in der Berliner Straße, der Nedlitzer Straße und der Seepromenade.

Auch hierzu wurden die Stellungnahmen der jeweiligen Fachverwaltung als Tischvorlage ausgereicht.

Herr Menzel verweist auf seine schriftlich eingereichten Nachfragen zur Auflistung der Fällungen im Oktober und November 2012, die zu Sitzung des KOUL-Ausschusses am 13.09.2012 ausgereicht wurde. Er macht deutlich, dass es nicht nachvollziehen kann, warum in der Nedlitzer Straße alte Eichen gefällt werden müssen, obwohl bereits alte Zufahrten bestehen.

Herr Bolze (Bereich Umwelt und Natur) erinnert daran, dass dies im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ 2009 im Fachausschuss beraten und dann am 02.09.2009 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Hier wurde nachweislich ein transparentes Verfahren durchgeführt.

Herr Heuer fragt nach den Ausgleichsmaßnahmen für die zu fällenden Bäumen, die nach seinen Informationen in einem schlechten Zustand sind.

Herr Bolze bestätigt, dass die Bäume durchweg stark geschädigt sind. Die Untere Naturschutzbehörde prüft derzeit, ob in diesen Bäumen der Heldbock-Käfer lebt. Ist dies der Fall, müssen die Bäume nach der Fällung liegen bleiben.

Herr Menzel verweist auf Gutachten aus dem Jahr 2010, die aussagen, dass die Bäume in der Nedlitzer Straße in gutem Zustand sind.

Er macht deutlich, dass er mit den schriftlichen Stellungnahmen zu seinen Nachfragen bezüglich der Berliner Straße und der Seepromenade zufrieden ist. Anschließend fragt er Frau Müller-Preinesberger, wie die UNB das Vorgehen der Baubehörde beurteilt.

Frau Müller-Preinesberger weist darauf hin, dass es zu den Nachfragen von

Herr Menzel schriftliche Stellungnahmen gibt. Wenn dies von der Mehrheit der Ausschussmitglieder gewünscht wird, kann das Thema Baumschutz in einer der nächsten Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt beraten werden.

Herr Jäkel bittet, die Spezifik in der Nedlitzer Straße anhand einer Karte erläutern zu lassen.

Herr Bolze weist darauf hin, dass für die Umsetzung der Baumaßnahmen der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen zuständig ist. Der Dialog der UNB mit der Bauverwaltung wird geführt.

Die Frage von Herrn Heuer, ob es detaillierte Planungen zu Ersatzmaßnahmen gibt, wird von Herrn Bolze verneint.

Herr Jäkel bittet um Erläuterung anhand einer Karte, welche Bäume gefällt werden müssen. Die entsprechenden Ersatzmaßnahmen sollen dann später dargestellt werden.

zu 6 Sonstiges

Frau Kluge nimmt Bezug auf den Wunsch von Herrn Menzel, über die Unfälle auf der B2, insbesondere den letzten Unfall zu informieren. Sie macht deutlich, dass es sich bei dem letzten Unfall um ein tragisches Einzelergebnis aufgrund von falschem Verhalten des Fahrzeugführers handelt. Die Ermittlungen der Polizei laufen. Der Presseartikel dazu und die genannten Zahlen sind für sie nicht nachvollziehbar. Sie bietet an, die Zahlen als Anlage zum Protokoll nachzureichen.

Laut Erfahrungen der Verwaltung gab es auf der benannten Strecke innerhalb der letzten drei Jahre drei Unfälle mit Todesfolge. Davon ist ein Fahrzeugführer nicht infolge des Unfalls gestorben, sondern der Unfall erfolgte aufgrund des Todes des Fahrzeugführers.

Die hauptsächliche Unfallursache ist der Wildwechsel.

Frau Lentz weist darauf hin, dass die Vollsperrung aufgrund des letzten Unfalls 7 Stunden andauerte und es diesbezüglich keinerlei Hinweise auf der Internetseite der LHP gab. Auch Busfahrer hatten offensichtlich keine Information, dass eine Umleitungsstrecke möglich war.

Herr Menzel weist darauf hin, dass es dort viele Geschwindigkeitsüberschreitungen gibt. Es sollte geprüft werden, ob für die gesamte Strecke die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 Km/h möglich ist.

Nächster Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung: 22. November 2012, 18:00 Uhr

**Pete Heuer
Ausschussvorsitzender**

**Martina Spyra
Schriftführerin**



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

An die Mitglieder

Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung

und nachrichtlich an weitere Teilnehmer
an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung /
des Ausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich freundlichst ein.

Lfd. Nr. / Bezeichnung der Sitzung		
43. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung		
Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
22.11.2012	18:00 Uhr	Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0214

öffentlich

Betreff:

Tempo 30 in schadstoffbelasteten Stadtgebieten

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 16.03.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.04.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, in vielbefahrenen Straßen mit besonders hoher Feinstaub- und Luftschadstoffkonzentration oder hoher Lärmbelastung eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 einzuführen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Zepelinstraße, der Breiten Straße, der Kurfürstenstraße, der Hans-Thoma-Straße und der Großbeerenstraße bzw. für einzelne Straßenabschnitte in diesen Straßen jeweils vorliegen.

Außerdem sollen die erforderlichen Maßnahmen und die entstehenden Kosten für die Einführung von Tempo 30 in diesen Bereichen geprüft werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Prüfergebnis im Juni 2012 zu unterrichten.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Nach Berichten in der Lokalpresse vom 15.03.2012 empfiehlt des Landesumweltamt in der Großbeerenstraße zwischen Fritz-Zubeil-Straße und Lutherplatz eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festzulegen. Nach Untersuchungen der Behörde könnte durch Tempo 30 die Feinstaubbelastung um 7 % und die Konzentration von Stickstoffoxid um 19 % gesenkt werden.

Bislang setzt die Stadtverwaltung vorrangig auf die Schaltung von Pfortnerampeln, die den Verkehrsfluss in Zeiten hoher Luftbelastung regulieren soll. Dieser Ansatz führt allerdings nicht zu einer Verminderung des Schadstoff- und Feinstaubausstoßes, sondern lediglich zu einer anderen Verteilung. Eine nachhaltige Umweltpolitik sollte aber darauf setzen, dass Verkehr, Lärm und Abgase vermieden werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0296

öffentlich

Betreff:

Erlaubnisfreier WLAN-Router auf Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 17.04.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.05.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ab sofort wird die grundsätzliche, kostenfreie Erlaubnis zur Installation von WLAN- Routern zum Zwecke der Errichtung freier Datennetze durch Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern, wie beispielsweise den Freifunk Potsdam e.V., auf allen Gebäuden in Verantwortung der Landeshauptstadt Potsdam, derer Immobilien und ihrer mehrheitlichen Beteiligungen, gewährt. Des Weiteren wird die kostenfreie Bereitstellung der Stromversorgung für den Dauerbetrieb der Vorrichtungen sowie die grundsätzliche Gewährung des Zugangs für nötige Wartungsarbeiten sichergestellt.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Anzahl der installierten WLAN-Router fallen entsprechende Kosten für die Stromversorgung an. Ein Rechenbeispiel für das Beispielgerät Ubiquity Nanostation M2: 5,5 W Leistungsaufnahme x 24 Stunden x 365 Tage = 48.180 Watt im Jahr entspricht ca. 12,- EURO/Jahr bei einem Schätzwert von 0,25 EUR/KWh zur Sendeleistung.

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Freifunk ist ein Beispiel einer nicht-kommerziellen, bürgerschaftlichen Initiative für freie WLAN-Datennetze. Freifunk-Netzwerke sind Selbstmach-Netze. Jede Freifunkerin und jeder Freifunker stellt ihren/seinen WLAN-Router für den Datentransfer anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung. Im Gegenzug kann sie oder er ebenfalls Daten über das interne Freifunk-Netzwerk übertragen oder über von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtete Dienste im Netzwerk kommunizieren und zusammen arbeiten. Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen zudem ihren Internetzugang zur Verfügung und ermöglichen anderen den Zugang zum weltweiten Internet. Durch die Unterstützung freier WLAN-Datennetze kann die Landeshauptstadt Potsdam auf ihrem stetigen Weg zur Bürgerkommune nicht nur bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung der lokalen Zivilgesellschaft fördern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann auf diese Weise auch teure eigene Infrastruktur einsparen. Das freie WLAN-Datennetz wird von Bürgerinnen und Bürgern betreut und unterhalten und bietet zugleich annähernd dieselben Funktionen wie stadt-eigene öffentliche WLAN-Projekte. So kann die Landeshauptstadt mit vergleichsweise wenig Aufwand Freifunk oder ähnliche lokale bürgerschaftliche Initiativen substanziell unterstützen zu wachsen und dadurch die Lebensqualität vor Ort für alle Bürgerinnen und Bürger spürbar steigern. Das gilt vor allem auch für die Touristen der Landeshauptstadt, die über den freien Internetzugang jederzeit ortsbezogene Informationen abrufen können (Restaurants, Hotels, Telefon- und Branchenbuch, Kultureinrichtungen und Sehenswürdigkeiten, Stadtplan etc.).

Gerade weil der Aufbau, der Betrieb und die Nutzung der Infrastruktur eines freien WLAN-Datennetzes der Bürgerschaft in Form eines Allgemeingutes zur gemeinsamen produktiven Verwertung überantwortet werden, ist die Unterstützung dieses kommunalen Möglichkeitsraums auch eine kommunale Aufgabe!

Ein WLAN-Router hat nur eine sehr geringe Sendeleistung, welche um das hundert- bis tausendfache niedriger als z.B. bei Mobilfunkmasten ist.

Foto eines Beispiel-WLAN-Routers:

Maße: ca. 280 x 30 x 80 mm





Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0474

öffentlich

Betreff:

Kein Verkauf von Meldeadressen

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 11.07.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.08.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam fordert den Oberbürgermeister auf, die Adressen der Einwohner/innen künftig nicht mehr an Adressbuchverlage, Parteien und Wählergemeinschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Privatpersonen zu veräußern.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob eine pauschale Weitergabe von persönlichen Adresdaten mit dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz auch dann vereinbar ist, wenn die Betroffenen der Datenweitergabe bereits ausdrücklich widersprochen haben oder keine Möglichkeit haben, einen Widerspruch einzulegen.

Das Prüfergebnis ist den Stadtverordneten bis zum November 2012 vorzulegen.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bereits vor 20 Jahren gab es in Potsdam immer wieder Proteste gegen die Weitergabe persönlicher Daten an Parteien, Religionsgemeinschaften und Adressbuchverlage.

Gleich mehrfach übermittelte die Stadtverwaltung die kompletten Adressdaten ihrer Einwohnerinnen an ein kommerzielles Unternehmen, das diese Adressen - nach Namen und Adressen sortiert - als Blaues Adressbuch druckte und verkaufte. Spätere Ausgaben des Adressbuches wurden sogar als CD zur Verfügung gestellt, so dass die elektronische Bearbeitung und Auswertung der Datensätze erheblich vereinfacht wurde.

Besonders heftig wurde 1999 die Herausgabe von Meldedaten an die DVU kritisiert. Die DVU nutzte die Adressen bestimmter Geburtsjahrgänge, um zielgruppenspezifische Wahlwerbung zu versenden. Durch einen Fehler in der Stadtverwaltung wurden sogar die Adressen von Menschen übermittelt, die der Weitergabe ihrer Daten schriftlich widersprochen hatten.

Die Proteste von Datenschutzbeauftragten, Bürgerinnen und auch unserer Wählergruppe führten zwar nicht dazu, die Datenveräußerung zu stoppen, allerdings wurde regelmäßig in der Presse auf das gesetzlich verankerte Widerspruchsrecht der Bürgerinnen hingewiesen. Dennoch gab es immer wieder Beschwerden über eine mangelnde Information über die Widerspruchsmöglichkeiten.

Inzwischen plant die Bundesregierung eine Änderung des Meldegesetzes. Künftig sollen Privatadressen noch leichter veräußert werden können und die Widerspruchsrechte der Betroffenen eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Potsdam alle Möglichkeiten nutzen, die Adressen ihrer Einwohner vor der Weitergabe zu schützen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0655

öffentlich

Betreff:

Potsdamer Solarsatzung

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 25.09.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.11.2012 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt sich zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden eine Solarsatzung.

Die festzusetzenden ordnungsrechtlichen Regelungen sollen sich dabei an der Solarsatzung der Stadt Marburg orientieren.

Über diese Regelungen hinaus, soll die Satzung weitere Instrumente der Landeshauptstadt Potsdam zur geplanten Umgestaltung der örtlichen Energieversorgung beinhalten (Anreize durch finanzielle Förderung, Information durch Beratungsleistung, Gebäudebewertungen, Energieeffizienz-Konzepte).

Der Stadtverordnetenversammlung ist in der Dezember Sitzung 2012 ein erster Zwischenbericht zu erstatten.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

--

Klimatische Auswirkungen:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl mit entsprechenden Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung).

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Am 18. März 2011 haben sich die Mitglieder des Bundesrates in der 881. Plenarsitzung auch mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) befasst. Dieses Gesetz novelliert u.a. auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das seit Anfang 2009 gilt. Da nur der Neubaubereich durch Bundesgesetz geregelt ist, soll sich eine Potsdamer Solarsatzung auf der Grundlage des § 81, Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung nun auf Regelungen für den Gebäudebestand konzentrieren.

Auszug aus der Brandenburgischen Bauordnung, § 81, Abs. 7

(7) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften für vor dem 1. Januar 2009 fertig gestellte Gebäude die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien festsetzen, wenn die erforderlichen Maßnahmen technisch und rechtlich möglich, wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig sind, zu einer Verminderung des Energiebedarfs beitragen und die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können. Die Gemeinde kann dabei insbesondere

1. *Mindestflächen für Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen festsetzen,*
2. *die Nutzungspflicht abhängig machen von*
 - a) *Änderungen am Gebäude, wie der vollständigen oder teilweisen Erneuerung der Dacheindeckung, der Dächer oder der Fassaden,*
 - b) *dem Austausch von Heizkesseln oder Anlagen zur Wärmeerzeugung.*



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0663

öffentlich

Betreff:
Elektromobilität fördern

Einreicher: Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 02.10.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, bis Juni 2013 ein Konzept zur Errichtung eines Netzes öffentlicher E-Tankstellen zu erarbeiten. Dabei sollen Varianten mit Strom aus erneuerbaren Energien im Konzept berücksichtigt werden.

Die Möglichkeiten, städtische Gesellschaften an der Umsetzung zu beteiligen (EWP: Leitungen und Energie, ProPotsdam: Parkflächen), ist dabei zu prüfen.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzende/r

H. Heinzel

S. Hüneke

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bislang steht in Potsdam keine öffentliche E-Tankstelle/ Ladestation zur Verfügung; es sind auch nur wenige geplant. Bei der Förderung von Elektromobilität sollte die Landeshauptstadt Potsdam mit den ihr möglichen Mitteln vorbildlich voran gehen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0715

öffentlich

Betreff:
Verbot von "Heizpilzen"

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 18.10.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen (Verbot innerhalb einer Richtlinie bzw. Satzung) dafür zu sorgen, dass der Gebrauch von Heizstrahlern in der Außengastronomie der Landeshauptstadt künftig untersagt wird.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

--

Klimatische Auswirkungen:

Viele Strahler heizen mit flüssigem Propangas - dabei entsteht das klimaschädliche Kohlendioxid. Diese Außenheizungen stehen wegen ihres schlechten Wirkungsgrades und der daraus resultierenden Klimaschädlichkeit in der Kritik.
--

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das winterliche Aufstellen von so genannten „Heizpilzen“ und anderen Wärmestrahlern im Freien zur Erwärmung der Umgebung für die Besucher der Außenbereiche von Gaststätten, Cafés, Kiosken etc. weitet sich immer mehr aus.

Dies läuft dem allgemeinen Versuch, den klimaschädlichen Ausstoß von CO₂ zu reduzieren, völlig zuwider. Hinzu kommt, dass die Stadt Potsdam nicht nur Mitglied im Klimabündnis ist sondern verbindliche Maßnahmen zur CO₂ Reduktion beschlossen hat.

Ein Heizstrahler setzt pro Stunde bis zu 3,5 Kilogramm Kohlendioxid frei. Dies sind auf ein Jahr gerechnet ca. 4 Tonnen, so viel wie das Auto eines Vielfahrers oder ein komplettes gut gedämmtes Einfamilienhaus. Neben dem Ausstoß von bis zu 4 Tonnen CO₂ pro Gerät und Saison wirken im Freien betriebene Heizpilze kontraproduktiv, um Bürgerinnen und Bürger zur Energieeinsparung zu motivieren.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0736

öffentlich

Betreff:

Baumerhalt als Planungsprämisse

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 23.10.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.11.2012 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass dem Schutz und Erhalt existierender Bäume, die durch die Baumschutzverordnung und andere gesetzliche Grundlagen geschützt sind, bei allen Planungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam und ihrer Gesellschaften von Anfang an eine hohe Priorität zugemessen wird.

Die dann dennoch von der Stadtverwaltung avisierten Baumfällungen sollen dem Umweltausschuss so rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden, dass eine sinnvolle Befassung und ggf. Änderungen möglich sind.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen: Klimatische Auswirkungen: **Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Immer wieder erweisen sich die bestehenden Schutzmechanismen für den Baumbestand in der LH Potsdam als unzureichend. Die Beteiligung der Umweltbehörden wird unter einen Abwägungsdruck gestellt, der es erschwert, die Belange des Natur- und Umweltschutzes durchzusetzen.

Angesichts der Klimaentwicklung und der Erkenntnisse über den Wert und die Bedeutung alten Baumbestandes für Stadtklima und Stadtkultur gleichermaßen, muss dem Baumschutz in den Planungen der Stadt eine höhere Priorität zugemessen werden.

Wenn Planungsentwürfe von vornherein unter den Prämisse angelegt werden, dass Erhalt und Pflege vor Beseitigung und Neupflanzung stehen, setzt ein Umdenken ein, in dem bei der Berücksichtigung anderer wichtiger Planungsprämissen, die in den jeweiligen Anforderungen für die technische Infrastruktur, den Bau von Straßenbahntrassen, Haltestellen des ÖPNV, die Anlage von Radwegen, Schulhöfen oder auch Hochbaumaßnahmen bestehen, früher und nachdrücklicher nach Lösungen für den Belang des Baumschutzes gesucht wird.

So positiv es zu bewerten ist, dass das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gegen den Umbau und die Technisierung des öffentlichen Straßenraumes immer wieder zu Umplanungen führen kann, so haben diese Vorgänge doch vorher zu öffentlichen Unmut geführt, die Planungsmitarbeiter unerfreulichen Situationen ausgesetzt, zu Planungsverzögerungen und zusätzlichen Kosten geführt. In anderen Fällen führen die Informationsabläufe dazu, dass der öffentliche Diskurs zu spät einsetzen kann und dann wertvollster Baumbestand verloren geht, wie kürzlich Teile einer fast 200-Jahre alten Eichenallee in der Nedlitzer Straße. Beide Abläufe sind problematisch und könnten im Gesamtinteresse der Stadt vermieden werden.

Der vorliegende Antrag, der von einem Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Brandenburg angeregt wurde, soll das oben beschriebene Umdenken befördern.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0751

Betreff:

öffentlich

Nahverkehrsplan 2012 - 2018 der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung

Erstellungsdatum 24.10.2012

Eingang 902: 24.10.2012

4/46/461

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Nahverkehrsplan 2012-2018 als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Anlage finanzielle Auswirkungen als pdf. Datei

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Begründung:

Auf der Grundlage des zweiten Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene und Straße (EU-VO 1370/2007) wurde durch die Stadtverwaltung unter Mitwirkung der in der Landeshauptstadt tätigen Verkehrsunternehmen sowie der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland der Nahverkehrsplan 2012-2018 aufgestellt.

Der Nahverkehrsplan skizziert ausgehend von der Analyse des ÖPNV unter Berücksichtigung der Stadt- und Verkehrsentwicklung die Ziele für die Entwicklung des städtischen Nahverkehrs bis 2018. Wesentliche Eckpunkte des Nahverkehrsplanes stellen die Erschließungs- und Qualitätsstandards, die Investitionsvorhaben sowie das Finanzierungskonzept dar.

Vor allem ist die Erfüllung der Daseinsvorsorge in hoher Qualität sicherzustellen. Die konsequente Förderung des ÖPNV unter Ausschöpfung der Optimierungsmöglichkeiten soll dabei für eine weitere Steigerung des ÖPNV-Anteils bei der Verkehrsmittelwahl sorgen.

Die Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehr bildet neben der Förderung des Radverkehrs eine wesentliche Voraussetzung zur Stärkung des Umweltverbundes, um die Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe, die Vorsorge beim Lärmschutz und die Erreichung des Klimaschutzzieles von 20% CO₂-Reduzierung bis 2025 zu gewährleisten. Dabei wird davon ausgegangen, dass nur ein hochwertiger, attraktiver und innovativer aber auch bezahlbarer ÖPNV im Wettbewerb mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bestehen kann.

Der Entwurf zum vorliegenden Nahverkehrsplan wurde entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2012 zur Stellungnahme der Bevölkerung öffentlich ausgelegt. Die dabei unterbreiteten Vorschläge wurden geprüft und entsprechend bewertet.

Anlage:

1. Entwurf Nahverkehrsplan 2012-2018,
2. Auswertung der Öffentlichen Auslegung Juni 2012

Anlagen:

1. Entwurf Nahverkehrsplan 2012-2018,
 2. Auswertung der Öffentlichen Auslegung Juni 2012
- Anlage finanzielle Auswirkungen
Berechnungstabelle Demografieprüfung



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0696

Betreff:

öffentlich

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	18.10.2012
	Eingang 902:	18.10.2012
	4/46/461	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan-Entwurf (Stand: 07.03.2012) wird gebilligt (Anlage 1).
2. Die Bevölkerungsentwicklungszahl wird entsprechend der aktuellen Prognose der Stadt in der Begründung zum Flächennutzungsplan angepasst.
3. Der gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellende Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam mit Begründung und Umweltbericht wird beschlossen (Anlage 2).
4. Der parallel mit dem Flächennutzungsplan aufgestellte Landschaftsplan wird zur Kenntnis genommen. In weiteren Planungen und Verwaltungsverfahren sind die im Landschaftsplan für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (Anlage 3).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:**Erläuterungen**Hinweis zur Gliederung der Anlagen der Beschlussvorlage

Anlage 1:	Abwägung der Stellungnahmen 2012 Übersicht der Stellungnahmen	(22 Seiten) (1 Plan)
Anlage 2:	Flächennutzungsplan (FNP) Teil 1. FNP Begründung Teil 2. FNP Umweltbericht Teil 3. FNP Pläne	(172 Seiten) (134 Seiten) (1 Plan) (14 Pläne)
Anlage 3:	Landschaftsplan (LP) LP Text (ohne Analyseteile) LP Pläne (Auswahl)	(68 Seiten) (2 Pläne)

FNP- Änderung des Entwurfes, 4. öffentliche Auslegung

Anlass für die vierte Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes (Stand: 07.03.2012) war die Änderung der Darstellung für eine Fläche südlich des Kirchsteigfeldes zwischen der Autobahn, der Trebbiner Straße und der Straßenbahnwendestelle. Die Waldfläche, die bisher im FNP-Entwurf als Gewerbefläche dargestellt war, wurde nach den ausführlichen Diskussionen um den „Drewitz-Park“ jetzt als Waldfläche dargestellt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wurde die vorgenommene Änderung des Flächennutzungsplanentwurfes (Stand: 07.03.2012) im Bereich des Kirchsteigfeldes-Süd und die dazugehörige Begründung mit dem aktualisierten Umweltbericht in der Zeit vom 16. 04.2012 bis zum 30. 04.2012 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 10.04.2012 zur Abgabe der Stellungnahme aufgefordert sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert.

Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung konnten Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu der geänderten Darstellung abgegeben werden da die gesamtstädtischen Ziele der Entwicklung durch diese Änderung nicht berührt sind.

Der im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan aufgestellte Landschaftsplan wurde ebenfalls überarbeitet. Die Ergebnisse des vorliegenden Landschaftsplanes (Anlage 3) wurden in die Abwägung über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes einbezogen.

Aus Sicht des Landschaftsplanes ergaben sich keine Änderungen, es wurde lediglich eine Aktualisierung der Konfliktanalyse/ Eingriffsregelung vorgenommen.

Entsprechend der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans sind die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsplans einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen worden (§ 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Diese wurde hiermit ebenfalls überarbeitet.

Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligungen sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Die lfd. Nr. der Stellungnahmen sind im entsprechenden Plan „Übersicht der Stellungnahmen“ gekennzeichnet.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden sieben Stellungnahmen registriert. Zwei davon bezogen sich nicht auf den Gegenstand der Auslegung. Der Umgang mit dem Inhalt dieser Stellungnahmen wird im zweiten Teil der Abwägungstabelle erläutert.

Zwei Stellungnahmen sprechen gegen die vorgenommene Änderung im FNP.

Drei Stellungnahmen bewerten die Änderung von Gewerbe in Wald positiv.

Von den acht beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) haben fünf geantwortet, davon haben vier TÖB Anregungen abgegeben und ein TÖB äußerte keine Bedenken.

Bevölkerungsentwicklung

Auf Grund der aktualisierten Prognose für die Bevölkerungsentwicklung wurde die Anpassung der Zahlen zu dem seit 2005 im Aufstellung befindlichen FNP notwendig.

Die dargestellten Wohnbauflächen müssen wegen der neuen, höheren Bevölkerungszahlen nicht verändert werden. Es zeigte sich, dass mit dem Wohnungsneubau in den letzten Jahren eine deutlich höhere Zahl von Wohneinheiten je Flächeneinheit realisiert wurde, als in der vorsichtigen Prognose des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen angenommen wurde. Bei der Annahme eines Mittelwertes zwischen der Prognose aus dem STEK Wohnen und der tatsächlichen Realisierung der letzten Jahre reicht die Wohnbaufläche des FNP auch für die neue Zahl der Bevölkerungsprognose aus.

Beiplan Natur und Umweltschutz

Am 16.05.2008 stellte die Landeshauptstadt Potsdam den Antrag auf Ausgliederung von vier Flächen (Geoforschungszentrum Telegrafenberg, Campingplatz Gaisberg, Wochenendhausgebiet Schlänitzsee, Tebbiner Straße) aus Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Das Ausgliederungsverfahren wird bis zur Genehmigung des FNP durchgeführt. Der Beiplan Natur und Umweltschutz wurde nachrichtlich dem aktuellen Inhalt angepasst.

Beiplan Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Potsdam – Wildpark vom 02.05.2012 ist am 02.06.2012 in Kraft getreten. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B. Der Beiplan Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden wurde nachrichtlich dem Inhalt der aktuellen Verordnung angepasst.

Erläuterungen

Hinweis zur Gliederung der Anlagen der Beschlussvorlage

Anlage 1:	Abwägung der Stellungnahmen 2012 Übersicht der Stellungnahmen	(22 Seiten) (1 Plan)
Anlage 2:	Flächennutzungsplan (FNP) Teil 1. FNP Begründung Teil 2. FNP Umweltbericht Teil 3. FNP Pläne	(172 Seiten) (134 Seiten) (1 Plan) (14 Pläne)
Anlage 3:	Landschaftsplan (LP) LP Text (ohne Analyseteile) LP Pläne (Auswahl)	(68 Seiten) (2 Pläne)

Berechnungstabelle Demografieprüfung



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0670

Betreff:

öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 34-3 "Nördlich Katharinenholzstraße"
Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Herauslösung aus dem Geltungsbereich des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 "Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße"**

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	11.10.2012
	Eingang 902:	11.10.12
	4/46/462	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 34-3 "Nördlich Katharinenholzstraße" ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (siehe Anlage).
2. Der Bebauungsplan Nr. 34-3 "Nördlich Katharinenholzstraße" in seinen Geltungsbereichsgrenzen ist gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aus dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 "Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße" herauszulösen (siehe Anlage).
3. Die Festlegung der Priorität entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die verbindliche Bauleitplanung vom 07.03.2011 (DS 01/059/2) und nachfolgender Aktualisierung soll für den Bebauungsplan Nr. 34-3 "Nördlich Katharinenholzstraße" erst im weiteren Aufstellungsverfahren bestimmt werden.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt	<input type="checkbox"/> abgelehnt			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen			

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?
 Ja

 Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Planungs- bzw. Verfahrenskosten:

Für die Durchführung des Planverfahrens fallen keine externen Planungskosten an, da es verwaltungsintern erarbeitet werden soll.

Für die fachliche Betreuung und für die Koordinierung des Planverfahrens sind verwaltungsinterne Aufwendungen zu erwarten. Die hoheitlichen Leistungen, die hierfür in der Verwaltung zu erbringen sind, können gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht durch einen Dritten übernommen werden. Die in der Verwaltung zu erbringenden nicht-hoheitlichen Leistungen sollen, da das Planverfahren im öffentlichen Interesse liegt, ebenfalls nicht einem Dritten übertragen werden. Auch diese Leistungen sollen daher verwaltungsintern erbracht werden.

Realisierungskosten und mögliche Folgekosten:

Angaben zur weiteren zeitlichen Umsetzung des Planverfahrens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da erst im Laufe des weiteren Planverfahrens eine weitere Konkretisierung hierzu möglich ist. Mit der Umsetzung der Planung ist jedoch nicht vor 2015 zu rechnen.

Genauere Angaben zu den zu erwartenden Realisierungskosten und zu möglichen Folgekosten werden im Laufe der Erarbeitung des Planverfahrens erfolgen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:**Bebauungsplan Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Herauslösung aus dem Geltungsbereich des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 "Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße"**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 204, 205, 206, 213, 214/1, 214/2, 222/1, 222/3, 222/5, 222/6, 228, 229, 231, 232/1, 232/3, 237, 428, 446, 447, 448, 449, 452, 453, 469, 470, 484, 485, 486, 487, 489, 557, 649, 650, 651, 1091, 1092 der Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Landeshauptstadt Potsdam und liegt südlich im Ortsteil Bornstedt. Es wird im Osten begrenzt durch das neu entstandene Baugebiet „Am Krongut“ (östliche Grenzen der Flurstücke 1092, 651, 650, 557 und 428), im Süden durch die Katharinenholzstraße, im Westen durch den Haebelinweg. Die nördliche Begrenzung wird durch Grenzen zu den Flurstücken 676, 687, 695, 1069, 1071, 1076, 226, 234, 429, 236/1 gebildet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-3 "Nördlich Katharinenholzstraße" befindet sich im Geltungsbereich des seit 1994 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 "Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße". Während die östlich und westlich gelegenen Flächen zwischenzeitlich aus dem v. g. Geltungsbereich herausgelöst und von Vorhabenträgern zu Baugebieten entwickelt wurden (Bebauungsplan Nr. 34-1 "Ribbeckstraße / Blumenstraße", rechtsverbindlich seit 29.06.2006 sowie Bebauungsplan Nr. 34-2 "Katharinenholzstraße / Amundsenstraße", Bebauungsplan-Verfahren kurz vor dem Abschluss) sind die hier betroffenen Flächen noch überwiegend gärtnerisch genutzt. Die teilweise sehr langen Flurstücke sind lediglich entlang der Katharinenholzstraße in erster, seltener auch in zweiter Baureihe bebaut. Das Plangebiet liegt in der weiteren Trinkwasserschutzzone (SZ III) des Wasserwerks Wildpark.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-3 "Nördlich Katharinenholzstraße" ist der Veränderungsdruck, der seitens der Grundstückseigentümer eröffnet wird, seit die Baugebiete "Wohnen in den Obstgärten" und "Am Krongut" entwickelt wurden. Es besteht bereits seit einigen Jahren ein grundsätzlicher städtebaulicher Neuordnungsbedarf zwischen der Potsdamer Straße, der Amundsenstraße und der Katharinenholzstraße. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung für die brach liegenden Grundstücke sowie die Erschließung für die rückwärtig liegenden Grundstücksbereiche zu klären.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellung mit dem derzeitigen Baurecht nicht vereinbar ist. Die überwiegenden Flächen des Geltungsbereichs sind gegenwärtig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen und stehen ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 "Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße" mit dem bisherigen Geltungsbereich ist nicht sinnvoll. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat bereits im Dezember 2002 beschlossen (DS 02/SVV/0865), das Bebauungsplanverfahren Nr. 34 "Katharinenholzstraße" ggf. in räumlich abgegrenzten Teilbereichen fortzuführen und sich dabei an den planerischen Empfehlungen der Machbarkeitsstudie zur Rahmenkonzeption Bornstedt zu orientieren. Daher soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-3 "Nördlich Katharinenholzstraße" aus dem Geltungsbereich des noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 "Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße" herausgelöst werden.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Wohnnutzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, dieses Gebiet nördlich der Katharinenholzstraße unter Wahrung des ländlichen Siedlungsraums von Bornstedt und der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen dörflichen Strukturen aber auch der neu entstandenen Wohngebiete „Am Krongut“ und "Wohnen in den Obstgärten" einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit Wohnbebauung zuzuführen. Größere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen nicht Bestandteil der Planung werden, da im angrenzenden Nahversorgungsbereich „Bornstedt-Caree / Umgebung“ die Nahversorgung konzentriert werden soll.

Die Erschließung der rückwärtig gelegenen Grundstücksteile soll u. a. über eine Fortführung des Haebelinwegs mit Anbindung an die Katharinenholzstraße erfolgen. Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die denkmalrechtlichen Aspekte (Lage in unmittelbarer Nähe des Weltkulturerbes) zu beachten. Ebenso sind die Belange der nördlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz sowie Immissionsschutz erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor; zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung. Der Entwurf sieht eine Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche W3 (GFZ 0,2 – 0,5) vor. Es ist nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen, dass der Bebauungsplan Nr. 34-3 „Nördlich Katharinenholzstraße“ aus künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

Siehe Anlagen

Übersicht Geltungsbereich

Berechnungstabelle Demografieprüfung



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0672

Betreff:

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 122 "Kleingärten Babelsberg - Nord", Beschluss zur weiteren Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	11.10.2012
	Eingang 902:	
	4/46/462	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 122 "Kleingärten Babelsberg-Nord" (Aufstellungsbeschluss vom 02.12.2009, DS 09/SVV/0943, Beschluss zur Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs vom 07.12.2011, DS 11/SVV/0754) ist in seinem räumlichen Geltungsbereich nochmals zu reduzieren (s. Anlage).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?
 Ja

 Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen:**Planungs- und Verfahrenskosten**

Für die fachliche Betreuung und für die Koordinierung des Planverfahrens sind verwaltungsinterne Aufwendungen zu erwarten. Die hoheitlichen Leistungen, die hierfür im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zu erbringen sind, können gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht durch einen Dritten übernommen werden. Die im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zu erbringenden nicht-hoheitlichen Leistungen sollen, da das Planverfahren im öffentlichen Interesse liegt, ebenfalls nicht einem Dritten übertragen werden. Auch diese Leistungen sollen daher verwaltungsintern erbracht werden.

Realisierungskosten und mögliche Folgekosten

Angaben zur weiteren zeitlichen Abwicklung und Umsetzung des Planverfahrens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da erst im Laufe des Planverfahrens eine weitere Konkretisierung hierzu möglich ist.

ggf. Folgeblätter beifügen

 Oberbürgermeister

 Geschäftsbereich 1

 Geschäftsbereich 2

 Geschäftsbereich 3

 Geschäftsbereich 4

Beschluss zur weiteren Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 122 "Kleingärten Babelsberg – Nord"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die weitere Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 122 "Kleingärten Babelsberg - Nord".

Der reduzierte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet im Bereich westlich angrenzend an die GAGFAH-Siedlung und der südlich gelegenen Semmelweisstraße in den folgenden Grenzen:

im Norden	Südliche Grenze der Kleingartensparte Glienicker Winkel
im Osten	westliche Grenzen der westlich der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke
im Süden	Concordiaweg
im Westen	Karl-Liebknecht-Straße, Rückseite der Grundstücke Hoher Weg und Allee nach Glienicke, Westliche Grenze der Kleingartenanlage am Sportplatz.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das zu beplanende Gebiet befindet sich am westlichen Rand eines Wohngebietes im nördlichen Babelsberg (westlich der Bruno-H.-Bürgel- und der Scheffelstraße). Das Plangebiet ist von einer Kleingartennutzung mit partieller Dauerwohnnutzung geprägt. Die städtebauliche Situation entspricht einer typischen Kleingartenstruktur mit ihren heterogenen Bauformen. Das Plangebiet ist an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden und stadtechnisch teilweise erschlossen. Die innere Verkehrserschließung des Gebietes erfolgt derzeit durch mehrere, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Erschließungswege.

Anlass der veränderten Abgrenzung

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 02.12.2009 befinden sich im nördlichen Teil des bisherigen Plangebietes Grundstücke, die zu den Kleingartenanlagen gehören aber überwiegend wohnbaulich geprägt sind.

Mit Beschluss vom 07.12.2011 ist der Geltungsbereich des Plangebiets bereits um den nördlichen Teil der Kleingartenanlage Glienicker Winkel reduziert worden, weil sich die Wohnnutzung hier zunehmend verfestigt hatte.

Im südlichen Teil der Kleingartenanlage ist nun ein weiterer Antrag auf Vorbescheid für die Wohnbebauung gestellt worden.

Das gesamte Gebiet östlich der Allee nach Glienicke und nördlich der Kleingartensparten einschließlich des gesamten Glienicker Winkels ist nach eingehender Prüfung anlässlich des Antrags inzwischen als in einem Bauzusammenhang mit Ortsteileigenschaft und nach §34 BauGB zu beurteilendes Baugebiet eingestuft worden. Bei Nichterteilung von Baugenehmigungen in den Bereichen entstehen der Stadt Entschädigungsverpflichtungen in erheblichem Umfang.

Die Kleingartenkommission ist am 11.09.2012 über die vorgesehene weitere Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans informiert worden. Die Gründe dafür wurden erläutert.

Auch die finanziellen Auswirkungen der Beibehaltung des gegenwärtigen Geltungsbereichs wurden dargestellt.

Planungsziele

Die im Plangebiet vorhandenen Kleingartenanlagen sollen planungsrechtlich als Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gesichert werden.

Eine Bebauung mit Wohngebäuden auf kleingärtnerisch genutzten Parzellen der Anlagen ist zu verhindern.

Die im Plangebiet vorhandenen dauerbewohnten Häuser sind in die Gesamtanlage zu integrieren und in ihrer bestehenden Nutzung zu sichern.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) liegen vor, zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen sowohl dem wirksamen Flächennutzungsplan als auch dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplans. Es ist nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen, dass der Bebauungsplan aus künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Anlagen :
Geltungsbereich
Demografietabelle



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0697

Betreff:

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 34-2 "Katharinenholzstraße / Amundsenstraße", Satzungsbeschluss

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	18.10.2012
	Eingang 902:	18.10.2012
	4/46/462	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 34-2 "Katharinenholzstraße / Amundsenstraße" entschieden (siehe Anlagen 1 und 2).
2. Der Bebauungsplan Nr. 34-2 "Katharinenholzstraße / Amundsenstraße" wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, die dazugehörige Begründung wird gebilligt (siehe Anlagen 3 und 4).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Anlage Realisierungskosten als pdf

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Kurzeinführung:**Hinweis zur Gliederung der Beschlussvorlage**

In den Unterlagen, die in der Originalvorlage den Mitgliedern der beteiligten Fachausschüsse vorliegen, sind folgende Anlagen enthalten:

Anlage 1:	Abwägungsvorschlag Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	(21 Seiten)
Anlage 2	Abwägungsvorschlag zur Betroffenenbeteiligung	(1 Seiten)
Anlage 3:	Bebauungsplan	(1 Plan)
Anlage 4:	Begründung	(167 Seiten)

Zu Punkt 1 Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Anlagen 1 und 2)**Anlage 1 – Abwägungsvorschläge zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

In der Zeit vom 04.01.2012 bis zum 03.02.2012 wurde der Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich keine Bürger zur Planung geäußert.

Mit Schreiben vom 22.12.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. Es sind 8 Stellungnahmen eingegangen. Bei den Trägern, die sich nicht geäußert haben, wird davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) hat diverse Anregungen, Bedenken und Hinweise seitens der einzelnen Fachreferate vorgetragen. Sofern sie nicht bereits in der Planung berücksichtigt sind, beziehen sich u.a. auf die Themenbereiche Baum- und Artenschutz.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vertritt u. a. die Auffassung, die Eingriffe in den Gehölzbestand seien nicht hinreichend kompensiert. Ebenso sei eine Bebauung nur in deutlich lockerer Bauweise mit den Ansprüchen der landschaftlichen Einbindung vereinbar.

Stellungnahme der Verwaltung zu den während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Die Belange des Baumschutzes und des Artenschutzes werden im Umweltbericht ausführlich dargelegt und wurden aufgrund der vorgetragenen Stellungnahmen ergänzt. Diesbezügliche Festsetzungen im Bebauungsplan sind über die bereits enthaltenen Regelungen aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

Auch eine Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und der daraus resultierende Kompensationsbedarf erfolgt ausführlich im Umweltbericht. Mit den zuständigen Fachbehörden sind intensive Abstimmungen geführt worden, um die Einbindung der geplanten Bebauung in den Landschaftsraum zu gewährleisten.

Anlage 2 – Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Betroffenenbeteiligung

Ohne die Grundzüge der Planung zu berühren, wurde der Bebauungsplanentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Änderungen bezogen sich auf den Wendehammer im Bereich der Planstraße A (Haeberlinweg). Zum einen war der Standort des Wendehammers geringfügig zu verschieben, ohne die Funktionalität zu beeinträchtigen. Aus rechtlicher Sicht war zudem die textliche Festsetzung zu dem den Wendehammer betreffenden Geh-, Fahr- und Leitungsrecht anzupassen. Die bisher vorgesehene Bedingung, "Bis zur Fortführung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche "Planstraße A" außerhalb des Geltungsbereichs ..." soll entfallen, da derzeit noch nicht konkret absehbar ist, wann die Fortführung der Planstraße A erfolgen wird. Die Fläche bleibt jedoch weiterhin als Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Absicht der Stadt, die Planstraße A entsprechend der Rahmenkonzeption fortzuführen und weitere Bauflächen zu erschließen.

Mit Schreiben vom 19.07.2012 wurden die vier von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Planungsänderung informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Änderungen wurden von allen Betroffenen zur Kenntnis genommen bzw. es wurde Zustimmung dokumentiert. Bedenken wurden nicht erhoben.

Zu Punkt 2: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung (Anlagen 3 und 4)

Die Stadtverordnetenversammlung sollte den Änderungen, die Gegenstand der Betroffenenbeteiligung waren, zustimmen, so dass diese zum Inhalt des Bebauungsplans werden. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst.

Empfehlung der Verwaltung:

Sofern dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt wird, kann über die Abwägung gemäß Anlagen 1 und 2 entschieden und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34-2 „Katharinenholzstraße / Amundsenstraße“ gefasst und die dazugehörige Begründung gebilligt werden.

Hinweis zur Gliederung der Beschlussvorlage

In den Unterlagen, die in der Originalvorlage den Mitgliedern der beteiligten Fachausschüsse vorliegen, sind folgende Anlagen enthalten:

Anlage 1:	Abwägungsvorschlag öffentlicher Belange	Behörden	und	sonstige (21 Seiten)	Träger
Anlage 2	Abwägungsvorschlag zur Betroffenenbeteiligung			(1 Seiten)	
Anlage 3:	Bebauungsplan			(1 Plan)	
Anlage 4:	Begründung			(167 Seiten)	
Anlage	Realisierungskosten				
Anlage	Tabelle Demografieprüfung				



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0704

Betreff:

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 132 "Am Friedhof" (OT Fahrland) Aufstellungsbeschluss

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	18.10.2012
	Eingang 902:	18.10.2012
	4/46/	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 "Am Friedhof" (OT Fahrland) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (siehe auch Anlage 1).
2. Für die Erarbeitung des Bebauungsplans ist beiliegendes städtebauliches Konzept zugrunde zu legen (siehe Anlage 2).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Planungs- bzw. Verfahrenskosten

Die Planungs- und Verfahrenskosten, welche hoheitliche Leistungen betreffen, werden durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung erbracht. Die zu erbringenden nicht hoheitlichen Leistungen sollen durch einen Dritten übernommen werden.

Realisierungskosten und mögliche Folgekosten

Angaben zu weiteren Realisierungs- und möglichen Folgekosten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Mit der Umsetzung der Planung ist nicht vor 2015 zu rechnen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planung sich teilweise auf städtische Grundstücksflächen erstreckt, und dass mit der Planung auch eine Veränderung der städtischen Ertragssituation erreicht werden kann.

Auf den Haushaltsvorbehalt auch für künftige Jahre wird hingewiesen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:**Bebauungsplan Nr. 132 "Am Friedhof" (OT Fahrland)
Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 "Am Friedhof" (OT Fahrland)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 102/1, 102/2, 103, 110 (teilw.), 111, 112/2, 112/5, 112/6, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6, 114/2, 115/3, 115/4, 115/5, 115/6, 115/7, 116, 117, 118, 119, 120, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 181, 184, 185, 204 und 205, Flur 2, Gemarkung Fahrland in den folgenden Grenzen:

im Norden: landwirtschaftlich genutzte Flächen, Übergang zur freien Landschaft
 im Osten: Döberitzer Straße mit angrenzenden Grundstücken
 im Süden: Ortslage Fahrland, Ketziner Straße und Bestandsbebauung
 im Westen: Regenbogenschule Fahrland / Halbtagsschule, Straße "Am Friedhof"

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage 1).

Bestehende Situation

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Fahrland nördlich des Fahrländer Sees in ca. 9 km Entfernung vom Stadtzentrum. Die Fläche befindet sich zu Teilen im Eigentum Privater und der Landeshauptstadt Potsdam.

Das Baukonzept sieht vor, das Gelände als Wohnbaufläche zu entwickeln. Da die zugrunde liegenden Flächen teils ungenutzt und teils durch Schuppen, Nebengebäude, Gärten und Kleintierhaltung ungeordnet bebaut sind, ist es städtebauliches Ziel hier ordnend einzugreifen und durch Festsetzungen geordnete Strukturen zu schaffen.

Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam sind Teile des Plangebietes als Abrundungsfläche für den Wohnungsbau vorgesehen. Etwaige Anpassungen der Abgrenzung zu der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche, müssen im Zuge des Planverfahrens geprüft werden.

Der Ortsbeirat Fahrland hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 beschlossen, dass mit der Aufstellung und Bearbeitung eines Bebauungsplanes "Fahrland – Am Friedhof" begonnen werden soll. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.01.2011 mit ihrer Beschlussfassung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung (DS 10/SVV/0968) u.a. Plan- und Satzungsverfahren zur Bearbeitung in Priorität 1 festgelegt, darunter das Bauleitplanverfahren Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine behutsame Ergänzung der Bebauung im Bereich des Friedhofs Fahrland und der angrenzenden Grundstücke. Bisher brach gefallene Teile von Grundstücken sollen zur Vervollständigung der dörflichen Strukturen bebaut werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wohnbebauung geschaffen werden.

Ferner gibt es Bestrebungen von Privateigentümern Teile der Fläche zu veräußern und mit Wohnbebauung zu entwickeln. In Zusammenhang mit der Notwendigkeit einen sicheren Schulweg von der Döberitzer Straße zur Regenbogenschule westlich des Plangebietes herzustellen und dem innerhalb des Plangebietes gelegenen Fahrländer Friedhofs eine gesicherte Erschließung und eine Lösung der Stellplatzproblematik anzubieten, ergibt sich die Notwendigkeit einer Bebauungsplanung und einer damit einhergehenden geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Im Zusammenhang mit der Realisierung einer gesicherten Schulwegeverbindung zur Gartenstraße bietet es sich mit Blick auf eine wirtschaftlich effiziente Erschließung des Baugebietes an, dieses bis zur Höhe der Gartenstraße auszuweiten.

Planungsziele

Als vordergründiges Planungsziel festgelegt ist, auf einem Großteil der rund 8,3 ha großen Fläche die Wohnfunktion durch ein zusätzliches Baugebiet, welches die Entwicklung kleinteiliger Reihen- und Einfamilienhäuser ermöglicht und sich an die vorhandene dörfliche Struktur anlehnt, zu stärken. Entsprechend des Vermarktungsverlaufes sind die veräußerbaren Grundstücks- und Gebäudegrößen variabel und innerhalb von Bauabschnitten anzubieten. Die bestehende Wohnbebauung wird durch entsprechende Erschließung aber auch der späteren Möglichkeit von Neubebauung berücksichtigt.

Durch die im Norden befindliche Ortsrandeingrünung ist ein schonender Übergang in die freie Landschaft gewährleistet. Straßenbegleitende Baumneupflanzungen dienen der Einbindung in die Landschaft und der Verdeutlichung der dörflichen Strukturen.

Die Herstellung eines Fuß-/ Radweges zur sicheren Anbindung der Regenbogenschule Fahrland ist vorgesehen.

Darüber hinaus dient die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 Fahrland "Am Friedhof" einer angemessenen Erschließung sowie der Sicherung eines Parkplatzes für den angrenzenden Friedhof. Bisher fand Parken nur provisorisch und ungeordnet auf dem Fehlowweg statt. Es entspricht dem Anliegen der Gemeinde die vorherrschende Situation zu überplanen und eine abschließende Stellplatzlösung zu finden. Zur Lösung der Frage nach der Versorgung mit Stellplätzen wurden Konzeptionen entwickelt, die auch die gestalterische Einbindung in die Umgebung zum Inhalt hatten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf den Biotopschutz erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 Fahrland "Am Friedhof" gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor; zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung. Der Entwurf sieht neben einer Darstellung als Wohnbaufläche auch eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft vor. Nach der Genehmigung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert.

Anlagen

Anlage 1 Geltungsbereich

Anlage 2 städtebauliches Konzept

Berechnungstabelle Demografieprüfung



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0732

Betreff:

öffentlich

Eckwertebeschluss für die Planung der Haushaltsjahre 2013/2014

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Erstellungsdatum 23.10.2012

Eingang 902: 23.10.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Grundlagen für die detaillierte Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2013/2014 sind:

- die Planwerte der mittelfristigen Ergebnisplanung, die mit dem Haushaltsplan 2012 für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vorgegeben wurden
- der aktualisierte und an den Orientierungsdaten des Landes Brandenburg vom September 2012 ausgerichtete Bericht zu den finanziellen Rahmenbedingungen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Anlage 1) und
- die aus der mittelfristigen Ergebnisplanung abgeleiteten Geschäftsbereichsbudgets für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Anlage 2)
- die von den Geschäftsbereichen definierten Handlungsschwerpunkte für das Jahr 2013 (Anlage 3).

Der in der mittelfristigen Ergebnisplanung des Haushaltes 2012 für das Haushaltsjahr 2013 ausgewiesene Fehlbedarf in Höhe von insgesamt 11,3 Mio. € soll nicht überschritten werden.
Der für 2014 ausgewiesene Fehlbedarf in Höhe von insgesamt 9,8 Mio. € soll zumindest halbiert werden.

Fortsetzung Beschlusstext Seite 3

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Eckwerte beträgt der Jahresfehlbedarf im Ergebnishaushalt 2013 höchstens **11,3 Mio. €** und in 2014 höchstens **4,9 Mio. €**.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Fortsetzung

2. Die mit dem Haushaltsplan 2012 zugleich für das Haushaltsjahr 2013 bis 2015 vorgelegten Planwerte der mittelfristigen Investitionsplanung sind Grundlage für die Investitionsplanung ab 2013. In Anbetracht der ab 2013 erheblich sinkenden investiven Schlüsselzuweisungen (voraussichtliche Gesamtsumme an Mindereinzahlungen im Planungszeitraum 2013 – 2015 = 14,0 Mio. €) ist das Investitionsprogramm dahingehend zu überarbeiten, dass die fehlenden Einzahlungen durch Maßnahmenstreckungen, -verschiebungen, aber auch durch Maßnahmenverzicht kompensiert werden. Das Kompensationsgebot gilt im Übrigen auch für die Veranschlagung neuer unabweisbarer Maßnahmen. Zur Absicherung der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2013 eine **Kreditaufnahme in Höhe von 1.700.000 €** veranschlagt. Dieser Betrag soll im Rahmen der Erstellung des Finanzplanentwurfes für 2013 nicht überschritten werden.
3. Zur notwendigen Absicherung pflichtiger Leistungen können Umschichtungen zwischen den Budgets vorgenommen werden.
4. Etwaige Veränderungen bei **nichtzahlungswirksamen** Erträgen und Aufwendungen gegenüber dem Planungsstand dieses Eckwertebeschlusses ermächtigen nicht zur Planung zusätzlicher zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen.
5. Die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Haushaltssicherung wird weiter intensiviert. Folgende Zielsetzungen werden im Sinne eines investitionsorientierten Haushaltes verfolgt:

Neben der unabdingbaren Einhaltung der Eckwertvorgaben für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 sind

- für das Haushaltsjahr 2015 der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt anzustreben und
- für das Haushaltsjahr 2016 ein zahlungswirksamer Überschuss anzustreben.

Grundlage für die Intensivierung der Arbeit an der nachhaltigen Haushaltssicherung bildet der Verwaltungsbericht zum 17-Punkte-Paket (Anlage 4). Hierin sind unterschiedliche Handlungsansätze dargestellt, deren Realisierung jeweils einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegt.

Begründung:

Der Eckwertebeschluss ist ein wichtiges Element der Budgetierung und verankert die Grundzüge der dezentralen Ressourcenverantwortung.

Im Eckwertebeschluss definiert die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Verwaltung den Rahmen für die Gestaltung der Produktbereichs- oder Geschäftsbereichsbudgets. Dieser Rahmen bildet schließlich die Grundlage für die detaillierte Haushaltsplanung.

Die Bemessung der Budgets ist wiederum abhängig von den jeweiligen strategischen Schwerpunkten, auf welche sich die politische Ebene und die Verwaltungsführung vorab und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ziele verständigen sollten.

Eine Verbindung der strategischen Ziele und der zugehörigen Budgets liegt nahe und lässt sich schlüssig im kommunalen Haushaltsplan abbilden (Anlage 3).

Der Festlegung der Budgets geht eine möglichst realistische Betrachtung der finanziellen Rahmenbedingungen für das jeweilige Haushaltsjahr voraus. Durch diese Betrachtung wird letztendlich deutlich, welche Finanzmasse überhaupt zur Verteilung auf die Budgets zur Verfügung steht (Anlage 1).

Die vorgeschlagenen Eckwerte für die Jahre 2013 und 2014 bilden die Grundlage bzw. den Ausgangspunkt der Haushaltsplanung der Folgejahre und gewährleisten eine konsistente und transparente Verbindung zwischen Jahres- und Mittelfristplanung.

Die Budgetierung erfolgt in der Landeshauptstadt Potsdam über sogenannte Zuschussbudgets (aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Verantwortungsbereiches), in deren Rahmen der Zuschussbedarf der einzelnen Geschäftsbereiche (siehe Anlage 2) in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2013 und 2014 ermittelt wird.

Kommunen in der Haushaltssicherungspflicht können ganz bewusst über die Budgetgestaltung die Wiedererlangung des Haushaltsausgleiches steuern, was durchaus auch in einem mittelfristigen Zeitraum darstellbar ist. In diesem Fall bietet es sich an, im Eckwertebeschluss einen Zielfehlbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr festzusetzen. Dieser darf weder durch die Budgetverteilung noch durch die detaillierte Haushaltsplanung überschritten werden und dokumentiert gleichzeitig den ernsthaften Konsolidierungswillen nach innen und nach außen.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich hier eine ganz klare Zielstellung gegeben:

Durch das Auslaufen des Solidarpaktes II bis zum Jahr 2019 ergeben sich erhebliche Einbußen bei den investiven Schlüsselzuweisungen. Ohne einen Ausgleich führen die daraus resultierenden Mindereinzahlungen im investiven Bereich des Finanzhaushaltes zu einer deutlichen Einschränkung in der Investitionstätigkeit. In den Haushaltsjahren 2013-2015 werden die Auswirkungen bereits deutlich.

In diesem Zeitraum werden insgesamt 14,0 Mio. € auf der Einzahlungsseite fehlen. Da die Erwirtschaftung eines zahlungswirksamen Überschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in diesen Jahren noch nicht erreicht werden kann, ist das Investitionsprogramm einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Die Verschiebung und Streckung von Maßnahmen, aber auch der Maßnahmenverzicht sollen dazu führen, dass die Veranschlagung zusätzlicher genehmigungspflichtiger Kreditaufnahmen nicht erforderlich wird.

Davon ausgehend, dass die investiven Schlüsselzuweisungen immer weiter sinken werden, kann nur durch einen investitionsorientierten Haushalt gewährleistet werden, dass die Investitionstätigkeit der Landeshauptstadt Potsdam mit den wachsenden Anforderungen Schritt halten kann. **Ab 2016 sollen zahlungswirksame Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit den investiven Bereich stützen.**

Zur Umsetzung dieser Zielstellung hat die Verwaltung 17 von der Politik vorgegebene Handlungsfelder hinsichtlich der Konsolidierungspotentiale untersucht und die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst (Anlage 4).

Anlagen:

- Anlage 1: Bericht zu den finanziellen Rahmenbedingungen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 sowie für die mittelfristige Planung als Grundlage für den Eckwertebeschluss zum Doppelhaushalt 2013/2014
- Anlage 2: Eckwerte 2013/2014
- Anlage 3: Handlungsschwerpunkte der Geschäftsbereiche für das Haushaltsjahr 2013
- Anlage 4: Bericht zum 17-Punkte-Paket



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0702

Betreff:

öffentlich

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Erstellungsdatum 18.10.2012

Eingang 902: 18.10.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2010, geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2011 (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) gemäß Wortlaut der beiliegenden Anlage einschließlich Abfallgebührenkalkulation.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Abfallgebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg) kostendeckend zu kalkulieren. Ebenso müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Alle Aufwendungen der Abfallentsorgung (Kosten Drittbeauftragter, Verwaltungskosten etc.) sind grundsätzlich gebührenansatzfähig. Davon ausgenommen sind preisrechtlich vereinbarte Gewinnzuschläge, soweit sie der gebührenfinanzierten Körperschaft zufließen. Im Rahmen der Verhandlungen über neue Festpreise für den Zeitraum 2010 – 2014 wurde mit der STEP ein Gewinnzuschlag in Höhe von 3 % vereinbart. Dieser Gewinnzuschlag wurde unter Berücksichtigung des Gesellschafteranteils der LHP über die SWP an der STEP (51%) aus den Gesamtaufwendungen der STEP abgesetzt. Diese Differenz in Höhe von 150.000 € muss zunächst aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden, bevor sie nach dem Jahresabschluss 2013 wieder der Körperschaft zufließt.

Die in der beigefügten Abfallgebührenkalkulation (Anlage 2) ausgewiesenen Kostenarten sind unter Berücksichtigung des zuvor erläuterten Sachverhaltes ermittelt worden. Ebenso ist die vorläufig ermittelte Überdeckung aus dem Jahr 2011 in Höhe von 680.200 € als negativer Aufwand gebührenmindernd berücksichtigt.

Die detaillierte zahlenmäßige Aufstellung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge sind in einem Folgeblatt dargestellt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (Bbg AbfBodG) vom 06. Juni 1997, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010, vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Diesem Kostendeckungsprinzip folgend, ergeben sich aus geänderten Kostenansätzen ebenfalls Änderungen in den Gebührensätzen. Dies machte eine Überarbeitung der Abfallgebührensatzung vom 10.12.2010, geändert durch 1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung vom 15.12.2011 hinsichtlich der Gebührensätze für das Jahr 2013 erforderlich.

Die Ermittlung der Kosten für 2013 erfolgte auf der Basis von Erfahrungswerten vergangener Jahre hinsichtlich des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben und den daraus prognostizierten Abfallmengen und geplanten abfallwirtschaftlichen Leistungen für das Jahr 2013.

Nach dem KAG Bbg müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Das Ergebnis der vorläufigen Betriebsabrechnung 2011 wurde daher in der Kalkulation 2013 ebenso berücksichtigt.

Für das Jahr 2011 ergab die vorläufige Ermittlung des Betriebsergebnisses eine Überdeckung in Höhe von 680.200 €, die in der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation 2013 kostenmindernd berücksichtigt wurde. Die Ermittlung der Überdeckung ist der Abfallgebührenkalkulation als Anlage 3 beigefügt. Diese Überdeckung wurde im Verhältnis 70:30 den Grund- und den Mengengebühren gegengerechnet. Das vorbenannte Verhältnis entspricht der Entstehung der Überdeckung, da diese insbesondere auf Mehrerlöse aus der Verwertung von Altpapier und Schrott zurückzuführen ist. Der für die Grundgebühr insgesamt zu berücksichtigende Betrag in Höhe von 70% wurde wiederum zu 80% der personenbezogenen Grundgebühr und zu 20% der gewerbebezogenen Grundgebühr zugeordnet. Dieses Verhältnis entspricht der Kostenzuordnung bei der Ermittlung der Gebühren, da die Kosten entsprechend der Inanspruchnahme der über die Grundgebühr gedeckten Leistungen (z.B. Sperrmüllentsorgung) zugeordnet werden.

Kalkulationsgrundlage für die Leistungen der Abfallentsorgung sind die, auf der Basis der prognostizierten Abfallmengen resultierenden, jeweiligen Kosten der Drittbeauftragten (Abfallsammlung und teilweise Verwertung – STEP GmbH, Abfallverwertung Restabfall und Sperrmüll - RECON GmbH, Schwedt) sowie die Kosten der Verwaltung. Ebenso berücksichtigt wurden voraussichtliche Kosten für ein Pilotprojekt Biotonne. Die einzelnen Gebührensätze für das Kalenderjahr resultieren abschließend aus der Division der veranschlagten Kosten mit den prognostizierten Grundlagendaten zu Einwohnern, Einwohnergleichwerten und den einzelnen Behälterarten.

Im Ergebnis sinken die Abfallgrundgebühren für Personen im Jahr 2013 um 6,1 % und für Einwohnergleichwerte um 14,6 %. Die Abfallmengengebühr steigt um 3,4 %.

Die leicht steigenden Abfallmengengebühren sind auf erhöhte Kosten bei den Drittbeauftragten zurückzuführen. So ergeben sich bei der STEP GmbH durch den längeren Transport der Restabfälle zur Entsorgungsanlage nach Schwedt höhere Transportkosten als ursprünglich in der Ausschreibung

zur Restabfallentsorgung ab dem 01.01.2012 veranschlagt. Weiterhin wurden für das „Pilotprojekt Biotonne“ zusätzlich 150.000 € für Drittleistungen veranschlagt. Unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Kosten ergibt sich insgesamt ein erhöhter Kostenansatz bei den Drittbeauftragten in Höhe von 336.000 € gegenüber dem Vorjahr. Gebührenmindernd wirkt sich insgesamt eine vorläufig ermittelte Überdeckung aus dem Jahr 2011 in Höhe von 680.200 Euro aus. Die sinkenden Abfallgrundgebühren sind insbesondere auf die Berücksichtigung der Überdeckung zurückzuführen. Die im Vergleich zu den Grundgebühren in Haushalten wesentlich stärker gesunkenen Grundgebühren im Gewerbe (Einwohnergleichwerte) beruhen auf einer geringeren Inanspruchnahme (und einer somit geringeren Kostenzuordnung 2013) der über die Grundgebühr finanzierten Leistungen.

Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich die nachfolgend dargestellten Gebührenveränderungen gegenüber den Vorjahren.

Gebührensätze	2011	2012	2013	Gebührenveränderung zum Vorjahr	
				relativ	absolut
Grundgebühr je Person	20,77 €	20,28 €	19,04 €	- 6,1%	- 1,24 €
Grundgebühr je EGW (Gewerbe)	12,54 €	12,29 €	10,50 €	-14,6%	- 1,79 €
Mengengebühr je 100 Liter	2,087 €	1,874 €	1,938 €	+ 3,4 %	0,064 €

Zu den Auswirkungen dieser Gebührenveränderungen sind nachfolgend zwei Beispiele dargestellt.

Beispiel 1:

2-Personenhaushalt mit 60 l – Tonne und 14-täglicher Leerung

Gebühren	Jahr 2013	Jahr 2012	Jahr 2011
Grundgebühr	38,08 €	40,56 €	41,54 €
Mengengebühr	30,24 €	29,28 €	32,59 €
Jahresgebühr	68,32 €	69,84 €	74,13 €

Gebührenreduzierung gegenüber 2012 um 2,18 %.

Beispiel 2:

Gewerbe mit 10 EGW mit 120 l – Tonne und 14-täglicher Leerung

Gebühren	Jahr 2013	Jahr 2012	Jahr 2011
Grundgebühr	105,00 €	122,90 €	125,40 €
Mengengebühr	60,48 €	58,55 €	65,18 €
Jahresgebühr	165,48 €	181,45 €	190,58 €

Gebührenreduzierung gegenüber 2012 um 8,8 %.

Anlage 1 2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung

Anlage 2 Abfallgebührenkalkulation 2013

Folgeblatt finanzielle Auswirkungen:**Darstellung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge**

Voraussichtliche Aufwendungen gem. Plan-BAB 2013	12.653.100,00 €
- davon Überdeckung aus 2011 (negativer Aufwand) → 680.200 €	
abzgl. Deponie Golm (nicht gebührenansatzfähig)	- 34.824,45 €

Voraussichtliche Aufwendungen (gebührenansatzfähig) 12.618.275,55 €

Voraussichtliche Erträge aus Abfallgebühren gem. Kalkulation	11.961.344,89 €
zzgl. sonstige Erträge gem. Plan-BAB 2013	653.700,00 €

Voraussichtliche Erträge 12.615.044,89 €

Differenz aus Gesamtaufwendungen und Gesamterträge **- 3.230,66 €**

Die Differenz zwischen den dargestellten Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 3.230,66 € ergibt sich aus Abrundungen in der Kalkulation, da in den einzelnen Gebührentatbeständen keine Überdeckung geplant werden darf.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich insofern, dass die erhöhten Aufwendungen für die Leistungen der Abfallentsorgung gegenüber dem Vorjahr insbesondere aus der Überdeckung aus dem Jahr 2011 in Höhe von 680.200 € als auch durch geringe Gebührenmehreinnahmen finanziert werden (Kostendeckungsprinzip).

Darüber hinaus ist - wie bereits in den Vorjahren - der anteilige Gewinnzuschlag bei den Preisen der STEP, der als Gewinn der gebührenfinanzierten Gebietskörperschaft zufließt, aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr in der Gebührekalkulation zu berücksichtigen.

Mit dem Drittbeauftragten STEP wurde im Rahmen der Festpreisvereinbarung 2010 – 2014 ein Gewinnzuschlag in Höhe von 3 % vereinbart. Die Kostenansätze der STEP GmbH für die Leistungen der Abfallentsorgung wurden daher um den städtischen Anteil (51 %) am Gewinn gekürzt, da dieser der Körperschaft zu einem späteren Zeitpunkt wieder zufließt. Da die STEP GmbH jedoch einen Anspruch auf den vollen vereinbarten Selbstkostenfestpreis hat, ergibt sich eine Differenz zwischen dem Haushaltsansatz und den in der Gebührekalkulation angesetzten Beträgen.

Haushaltsansatz STEP-Kosten (SK 5455100)	10.304.200 €
Kostenansatz STEP-Kosten in Kalkulation	10.154.200 €

„Zuschuss“-Betrag (Gewinnanteil LHP) 150.000 €

Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der oben ausgewiesenen Differenz aus den Abrundungen somit ein Betrag in Höhe von 153.230,66 € der zunächst über den städtischen Haushalt zu finanzieren ist.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0706

Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)

Einreicher: FB Feuerwehr

Erstellungsdatum 18.10.2012

Eingang 902: 18.10.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?
 Ja

 Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat die Landeshauptstadt Potsdam die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Benutzungsgebühren sollen entsprechend § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:**Begründung:**

Im Ergebnis der im Fachbereich Feuerwehr durchgeführten Kosten-/Leistungsrechnung wurde der neue Gebührentarif zur Satzung im Anhörungsverfahren mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen des Landes Brandenburg abgestimmt.

Die Gebühren wurden bezogen auf Rettungsmittel, getrennt nach Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW), unter Bezug auf die voraussichtlichen Einsatzzahlen für ein Jahr, ermittelt.

Der Gesamtaufwand für den Rettungsdienst des Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 2013 beläuft sich auf rund 6 Millionen EUR.

Die anteiligen Kosten der Regionalleitstelle für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Potsdam sind Bestandteil der Gebührenkalkulation.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0725

Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Feuerwehr

Erstellungsdatum 22.10.2012

Eingang 902: 22.10.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Gemäß § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) ist für Leistungen der Feuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz zu leisten. Die vorliegenden Kostensätze sollen den Teil der Kosten der Feuerwehr decken, für die entsprechend der im § 45 BbgBKG genannten Tatbestände Kostenersatz verlangt werden soll bzw. kann. Somit sind die Kosten für diese Einsätze nicht durch die Allgemeinheit zu tragen, sondern werden entsprechend dem Verursacherprinzip bzw. im Rahmen der Gefährdungshaftung ersetzt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:**Begründung:**

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Leistungen der Feuerwehr der Stadt Potsdam bilden derzeit die §§ 2 Abs. 1 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) i. V. m. der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam“ vom 14.12.2004 (Feuerwehrkostensatzung) und der „Zweiten Feuerwehrkostenänderungssatzung,“ vom 11.12.2007. Diese Satzung soll durch die aktuelle Satzung ersetzt werden.

Im Ergebnis der im Fachbereich Feuerwehr durchgeführten Kosten-/Leistungsrechnung wurde der neue Kostentarif zur Satzung erarbeitet.

Die Kosten ermitteln sich aus den Einsatzkräften und -mitteln, getrennt nach Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen der kostenpflichtigen Einsätze je Stunde.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0726

Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungssatzung 2013

Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum 22.10.2012

Eingang 902: 22.10.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2013.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Auf Grund der Veränderungen im Straßenverzeichnis ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Gebührenkalkulation.

Anlage

Darstellung der Haushaltsansätze 2013

Produkt 5450100 Straßenreinigung

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Im Ergebnis des Gespräches bei der Kommunalaufsicht im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (MI) am 21.3.2012 zu den Beanstandungen der Straßenreinigungssatzung (technische Satzung) und der Straßenreinigungsgebührensatzung 2012 hat das MI ausdrücklich betont, dass die Differenzierung der Reinigungsklassen nach Maschinen- und Mischreinigung grundsätzlich für zulässig erachtet wird. Die Differenzierungsmerkmale und Kriterien für die Zuordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Reinigungsklasse müssen jedoch transparent und systemgerecht sein. Die Einordnung **aller** Straßen muss nachvollziehbar und nachprüfbar über vorher festgelegte Zuordnungskriterien erfolgen.

Bei der Festlegung von Reinigungsklassen und der Einstufung der Straßen in eine dieser Reinigungsklassen besteht zwar ein weiter Ermessens- und Einschätzungsspielraum des Satzungsgebers, dennoch muss die Zuordnung der einzelnen Straßen im Hinblick auf das Verbot willkürlicher Ungleichbehandlung sach- und systemgerecht erfolgen (vgl. VG Cottbus, Beschluss v. 18.01.2012, 6 L 79/11). Insoweit wies das Innenministerium ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen Zuordnungskriterien für eine Reinigungsklasse für alle Straßen der Stadt gleichermaßen zu Grunde zulegen und zu überprüfen sind.

Deshalb wurde für 2013 in Abstimmung mit den Stadtverordneten eine Satzung vorbereitet, die eine maschinelle Reinigungsklasse vorsieht. Dafür wurden von der Verwaltung Kriterien für eine Systematik vorgeschlagen und im Ausschuss für Klima, Ordnung, Umwelt und Landwirtschaft vorgestellt und in der weiteren Folge modifiziert. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.8.2012 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, diese Systematik zu verwenden.

RK	Gebiet	Zyklus Modul 1 / 2	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
RK 1	Brandenburger Str. + Friedrich-Ebert-Str.	tägl.	x	x	x	x	x
RK 2	Innenstadt Potsdam	2 x wöchentlich	x	x	x	x	x
RK 3	Innenstadt Babelsberg	1 x wöchentlich	x	x	x	x	x
RK 4	Magistralen + Erschließungsstraßen	1 x vierwöchentlich	x	x	x	x	x
RK 5	Magistralen + Erschließungsstraßen	1 x vierwöchentlich	x		x	x	x
RK 6	Anliegerstraßen						

Modul 1 Die Reinigung der Fahrbahnen und Innenkanten erfolgt ausschließlich durch **maschinelle Reinigung** mittels Kehrmachine.

- Modul 2 Es erfolgt eine **ergänzende Reinigung** des Schnittgerinnes, vorhandener Mittelinseln, Parkbuchten und Parktaschen mit geeigneten Mitteln.
- Modul 3 Park- und Stadtplätze werden im Rahmen einer **kombinierten Mischreinigung** 1x vierwöchentlich gesäubert.
- Modul 4 Der **aufgenommene Kehricht** aus dem Fahrbahnbereich sowie von den Park- und Stadtplätzen wird entsorgt.
- Modul 5 Das **aufgenommene Laub** aus dem Fahrbahnbereich sowie von den Park- und Stadtplätzen wird verwertet.
- RK 1 **Brandenburger Straße** und **Friedrich-Ebert-Straße** von Charlottenstraße bis Nauener Tor
- RK 2 **Innenstadt von Potsdam**
= Gebiet innerhalb der Grenzen von Yorckstraße, Dortustraße, Charlottenstraße, alte Schopenhauerstraße, alte Hegelallee, Kurfürstenstraße, Hebbelstraße, Charlottenstraße, Posthofstraße, Französische Straße, Charlottenstraße, Straße am Platz der Einheit, Straße Am Kanal zur Yorckstraße (beide Fahrbahnen) und Luisenplatz
- RK 3 **Innenstadt von Babelsberg**
= Gebiet innerhalb der Grenzen von Alt Nowawes, Grenzstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Semmelweisstraße, Bruno-H.-Bürgel-Straße, Plantagenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße und Goetheplatz
- RK 4 alle Magistralen innerhalb des Stadtgebietes und die Erschließungsstraßen in den Wohngebieten (Straßen an Schulen, Kitas, Einkaufszentren und Märkten, Pflegeeinrichtungen, Ärztehäusern und medizinischen Versorgungseinrichtungen etc.)
- RK 5 alle Magistralen innerhalb des Stadtgebietes und die Erschließungsstraßen in den Wohngebieten (Straßen an Schulen, Kitas, Einkaufszentren und Märkten, Pflegeeinrichtungen, Ärztehäusern und medizinischen Versorgungseinrichtungen etc.), deren Säuberung ausschließlich mittels maschineller Reinigung (Straßen ohne Parkbuchten und Parktaschen, die am Fahrbahnrand nicht beparkt und keine Pflasterstraßen sind) erfolgen kann.
- RK 6 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

Auf dieser Basis mussten Verhandlungen mit der STEP zu den Leistungs- und Selbstkostenpreisen entsprechend des nun vorliegenden Leistungsumfangs geführt werden, um diese Preise dann in eine entsprechende Kalkulation der Gebühren einfließen lassen zu können.

Das in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführte Straßenverzeichnis wurde in Bezug auf die o. g. Kriterien vollständig überarbeitet.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0727

Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungsgebührensatzung 2013

Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum 22.10.2012

Eingang 902: 22.10.2012

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2013.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) schreibt die Erhebung von Gebühren für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung vor. Es regelt ebenso die Verpflichtung der Kommune zum zeitnahen Ausgleich von Über- oder Unterdeckung der Kosten im Rahmen einer durchzuführenden Kalkulation.

Anlage

Darstellung der Haushaltsansätze 2013

Produkt 5450100 Straßenreinigung

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Im Ergebnis eines Erörterungstermins bei der Kommunalaufsicht im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (MI) am 21.3.2012 zu den Beanstandungen der Straßenreinigungssatzung (technische Satzung) und der Straßenreinigungsgebührensatzung 2012 hat das MI ausdrücklich betont, dass die Differenzierung der Reinigungsklassen nach Maschinen- und Mischreinigung grundsätzlich für zulässig erachtet wird. Die Differenzierungsmerkmale und Kriterien für die Zuordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Reinigungsklasse müssen jedoch transparent und systemgerecht sein. Die Einordnung **aller** Straßen muss nachvollziehbar und nachprüfbar über vorher festgelegte Zuordnungskriterien erfolgen.

Auf dieser Basis mussten die Verhandlungen mit der STEP neu geführt werden, um eine entsprechende Kalkulation der Gebühren vornehmen zu können.

Hieraus ergibt sich insgesamt das Erfordernis einer Vorkalkulation für die Gebühren der Straßenreinigung 2013 innerhalb der einzelnen Reinigungsklassen (RK) unter Berücksichtigung der mit dem beauftragten Dritten (STEP) vereinbarten Preise.

In diese Kalkulation fließen Über- bzw. –Unterdeckungen der Kosten des Kalkulationsjahres 2011 ein.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze errechnen sich nachfolgende Gebührensätze:

Reinigungsklasse	Gebührensatzung 2012	Gebührensatzung 2013
1/13	33,39 €	85,51 €
2/13	3,02 €	19,95 €
3/13	10,09 €	12,04 €
4/13	4,85 €	4,14 €
5/13	3,02 €	1,21 €
6/13	0,00 €	0,00 €

Ein Vergleich der Gebühren wäre nur in den Reinigungsklassen 1 bzw. zwischen 2/12 und 5/13 möglich, da die Zuordnung von Straßen in diesen Reinigungsklassen annähernd in beiden Jahren annähernd identisch ist.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0749

Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungssatzung (Teil Winterdienst) 2013

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Erstellungsdatum 24.10.2012

Eingang 902: 24.10.2012

4/474

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Straßenreinigungssatzung (Teil Winterdienst) der Landeshauptstadt Potsdam 2013.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) regelt im § 49a die Aufgaben der Kommunen für Straßenreinigung und Winterdienst auf öffentlichen Straßen.

Mit der vorliegenden Satzung sind für das Jahr 2013 die kommunalen Leistungen und Verantwortlichkeiten im Winterdienst bestimmt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß § 49a BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetzes) besteht die Pflicht der Gemeinde zur Durchführung von Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege, Fußgängerzonen (Zeichen 242) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325), soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Die Auswahl der Straßen, in denen kommunaler Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt wird (Anlage Straßenverzeichnis), erfolgt entsprechend der bisherigen Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit. Zur Qualitätssicherung und Reduzierung von Leerfahrten erfolgt eine einheitliche Durchführung aller in der Satzung mit Winterdienst aufgeführten Straßen.

Die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist, wird durch die Satzung auf die Eigentümer der Grundstücke übertragen. Bei fehlendem baulich hergestelltem Gehweg ist der Anlieger verpflichtet, einen Streifen parallel entlang der Grundstücksgrenze winterdienstlich auf 1,50 m zu betreuen. Dieser Teil der Fahrbahn gilt dann als Gehweg.

Anlagen:

Berechnungstabelle Demografieprüfung

Satzung

Straßenverzeichnis



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0750

Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungsgebührensatzung, (Teil Winterdienst) für 2013

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Erstellungsdatum 24.10.2012

Eingang 902: 24.10.2012

4/474

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung (Teil Winterdienst) der Landeshauptstadt Potsdam 2013.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) schreibt die Erhebung von Gebühren für die kostenrechnende Einrichtung Winterdienst vor. Es regelt ebenso die Verpflichtung der Kommune zum zeitnahen Ausgleich von Kostenüber- oder -unterdeckung im Rahmen einer durchzuführenden Kalkulation.

Der auf der Basis der Gebührenkalkulation im Haushaltsplan 2013 zu veranschlagende Zuschussbedarf für 2013 beträgt 786.900 Euro.

Anlage Seite 9

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) schreibt die Erhebung von Gebühren für die kostenrechnende Einrichtung Winterdienst vor. Es regelt ebenso die Verpflichtung der Kommune zum zeitnahen Ausgleich von Kostenüber- oder -unterdeckung im Rahmen einer durchzuführenden Kalkulation.

Dem folgend wurde auf Basis des vorläufigen Betriebsabrechnungsbogens (BAB) zunächst für 2011 die Kostendeckung ermittelt.

Auf Grund der winterlichen Witterung in der ersten Winterperiode des Jahres 2011 waren mit 62 Einsätzen erheblich mehr Einsätze und zusätzlicher Streuaufwand zu finanzieren als für die geplanten 35 Winterdiensteinsätze.

Damit weist der BAB 2011 gebührenfähige Kosten über **901 TEUR** aus. (Anlage S. 1)

Unter Berücksichtigung der möglichen Veranlagung zu Winterdienstgebühren schließt der BAB 2011 insgesamt mit einer Kostenunterdeckung von **264 TEUR** ab. (Anlage, S. 1)

Mit der Ausschreibung des kommunalen Winterdienstes im Jahr 2010 wird mit den auf S. 5 der Anlage aufgeführten Leistungen der STEP GmbH im Verlaufe eines durchschnittlichen Winters, ermittelt aus den Jahren 2009 bis 2011, für erforderliche 80 Einsätze pro Kalenderjahr, gerechnet. Die umlagefähigen Leistungspositionen finden neben den Kosten zur inneren Leistungsverrechnung Eingang in den BAB 2013 (Anlage S. 4), mit dessen Hilfe die gebührenfähigen Kosten des Jahres 2013 ermittelt worden sind.

Hier fließt die für 2011 ermittelte Unterdeckung ein, so dass mit den Gebühren ein Volumen von **1.605 TEUR** zu decken ist.

Als Umlegungsmaßstab der Gesamtkosten dienen die Gesamtfrontmeter.
Ergebnis der Divisionskalkulation ist eine Gebühr von 4,72 EUR/ Frontmeter.

Anlagen:

Tabelle Demografieprüfung

Satzung

Betriebsabrechnungsbogen



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0782

Betreff:
Kompensationsflächenkataster

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 12/SVV/0087

Erstellungsdatum 29.10.2012

Eingang 902: 30.10.2012

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.11.2012 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Zur Umsetzung des Beschlusses 12/SVV/0087: „Erstellung eines Kompensationsflächenkatasters (Flächenpool) mit integrierter Erfolgskontrolle“ wird seitens der Stadtverwaltung folgendes mitgeteilt:

Die Führung eines Kompensationsflächenkatasters stellt eine neue zusätzliche und freiwillige kommunale Aufgabe dar und gehört nicht zu den Pflichtaufgaben der LHP. Es könnte jedoch die Abarbeitung der Eingriffsregelung, vor allem im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie des Straßen- und Wegebbaus (Fachbereiche 46 [Stadtplanung und Stadterneuerung] und 47 [Grün- und Verkehrsflächen]) erleichtern.

Sehr wohl sollte jedoch in der Stadt ein allgemeines Interesse an einer vorzugsweise materiellen Eingriffskompensation gegenüber monetären Lösungen wie einer Ersatzzahlung an den Naturschutzfonds des Landes Brandenburg bestehen.

Da der für ein Kompensationsflächenkataster erforderliche Aufwand nicht aus dem laufenden und bisher geplanten Haushalt und nicht mit dem vorhandenen Personal gedeckt werden kann, müssten für den Aufbau des Katasters zusätzliche Personal- und Finanzmittel eingestellt werden.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Zur Entwicklung eines Kompensationsflächenkatasters wäre die Bereitstellung von 100.000 € sowie die Einrichtung einer zusätzlichen halben Stelle mit den sich daraus ergebenden Personalkosten erforderlich.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

Für die Entwicklung eines Katasters wären initial etwa 100.000,00 EURO zusätzlich zum bisherigen Haushalt zu veranschlagen (Fremdvergabe zur Recherche eines Grundstocks an Kompensationsflächen, s. Aufgaben 1 und 2, +teilweise 3 -6).

Weiterhin gäbe es den Bedarf an der Schaffung einer dauerhaften ½ Stelle insbesondere zur Vervollständigung, Aktualisierung, Fortschreibung und Pflege des Katasters (s. Aufgaben 3-7), welche zusätzlich zur bisherigen Personalausstattungen einzurichten wäre (E 10 mit ca. 25.000 €). Die Erstellung des vorgeschlagenen Katasters über vorhandene Ressourcen (Finanzmittel / Personal) ist nicht möglich.

Die Führung eines Katasters würde folgende Aufgaben umfassen:

- 1 Entwicklung einer abgestimmten Datenbanklösung
2. Recherche ökologisch aufwertbarer Potentialflächen im gesamten Stadtgebiet, Kurzbeschreibung und Dokumentation der Flächen, evtl. Biotoptypenkartierung
3. Flurstücksrecherche, Ermittlung der Flurstückseigentümer
4. Klärung der Flächenverfügbarkeit, dingliche Sicherung bzw. Flächenerwerb/Pacht durch die LHP
5. Konkretisierung der Maßnahme, Maßnahmebeschreibung (Entsiegelung, Bepflanzung...)
6. Bewertung des Aufwertungspotentials und Ermittlung des konkreten Maßnahmeumfangs einschl. Pflege (Flächengröße, Kosten...)
7. Zuordnung der Maßnahme zu adäquatem Eingriff (z.B. in Baugenehmigungsverfahren oder vertragliche Regelungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahren...)
8. Kontrolle der Maßnahmeumsetzung (Auflagen- bzw. Vertragserfüllung)
9. Archivierung realisierter Maßnahmeflächen (Plandarstellung)

Vor diesem Hintergrund wurde bereits am 14.08.2012 seitens der Verwaltung die Flächenagentur Brandenburg GmbH (diese verwaltet und bewirtschaftet den zentralen Landespool für Kompensationsflächen) hinsichtlich Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten konsultiert mit folgenden 2 Ergebnissen:

Für eine Rahmenvereinbarung zur Schaffung eines Flächenpools auf dem Gebiet der LHP müsste seitens der Stadt die Verfügbarkeit einer geeigneten Flächenkulisse (mind. 5 ha) geprüft werden. Sofern eine Zertifizierung (gesetzliche Grundlage) eines Flächenpools angestrebt wird, wären insg. mind. 30 ha erforderlich.

Weitergehende Möglichkeiten, als Dienstleister bei der Erstellung einer Datenbanklösung für ein Potsdamer Kompensationsflächenkataster mitzuwirken, bestehen seitens der Flächenagentur nicht. Eine Suche nach anderen Dienstleistern fand bisher nicht statt.

Als Flächenkulisse für Kompensationsmaßnahmen könnten die im FNP enthaltenen „T-Linienflächen“ (Maßnahmeflächen) herangezogen werden. Diese wären allerdings nur im Sinne eines Suchraumes ohne konkrete Maßnahmeverortung und Verfügbarkeit zu verstehen.

Der Bereich 387 (Umwelt und Natur) hat in der Vergangenheit lediglich punktuell unabhängig vom Fachbereich 46 (Stadtplanung und Stadterneuerung) Maßnahmeflächen für Kompensationsverpflichtungen vor allem aus Bauvorhaben im Außenbereich (ehemalige Lagerflächen RaabKarcher – Werderscher Damm) erschlossen.

Lösungsansatz:

Zur Entwicklung eines Kompensationsflächenkatasters wäre die Bereitstellung von 100.000 € sowie die Einrichtung einer zusätzlichen halben Stelle mit den sich daraus ergebenden Personalkosten erforderlich.

Der Betrag von 100.000 € setzt sich annähernd wie folgt zusammen:

- | | | | |
|----|------------------------------------|--------------|----------------------------------|
| 1. | Datenbankentwicklung: | ca. 10.000 € | (200 h in Anlehnung an § 6 HOAI) |
| 2. | Flächenrecherche: | ca. 30.000 € | (600 h in Anlehnung an § 6 HOAI) |
| 3. | Flurstücksrecherche: | ca. 10.000 € | (200 h in Anlehnung an § 6 HOAI) |
| 4. | Flächenverfügbarkeit klären: | ca. 15.000 € | (300 h in Anlehnung an § 6 HOAI) |
| 5. | Maßnahmekonkretisierung: | ca. 10.000 € | (200 h in Anlehnung an § 6 HOAI) |
| 6. | Bewertung/Kostenschätzung | ca. 15.000 € | (300 h in Anlehnung an § 6 HOAI) |
| | zzgl. Einpflege der ersten Flächen | ca. 10.000 € | (200 h in Anlehnung an § 6 HOAI) |

Mit dieser Anschubfinanzierung könnte das Kataster-Grundgerüst hergestellt werden.

Der zusätzlich erforderliche halbe Arbeitsplatz sollte folgende Aufgaben erfüllen:

Betreuung des externen Büros während der Startphase, fortlaufende Ermittlung von Potentialflächen, Maßnahmebeschreibung usw., Flurstücks-/Eigentümergeometrie, Kontaktaufnahme mit den Eigentümern zur Klärung der Flächenverfügbarkeit (Vorbereitung von Kauf- oder Pachtverträgen mit der LHP o.ä.), Maßnahmezunahme zu Eingriffsvorhaben, Umsetzungskontrolle, Datenbankpflege.

Eine Deckung von Kompensationserfordernissen allein auf den Flächen der LHP ist nach bisherigen Verfahrensweisen nicht möglich.

Ziel des Aufbaus eines „strategischen Katasters“ könnte die Etablierung eines dauerhaften Datenbank-gestützten Systems mit Zugriffsmöglichkeit für die betroffenen Verwaltungseinheiten sein.

Im Rahmen der verwaltungsseitigen Recherche zum Aufbau des Katasters wurde festgestellt, dass die Etablierung eines derartigen Instruments mit einem hohen Aufwand verbunden wäre.

Diese Tatsache ist vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation bei der Diskussion dieser Vorlage und bei der Umsetzung des Beschlusses zu berücksichtigen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0793

Betreff:
Lärmaktionsplan umsetzen

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 12/SVV/0212

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen	Erstellungsdatum	02.11.2012
	Eingang 902:	02.11.2012
	4/475	

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Umsetzung der beiden Lärmaktionspläne 08/SVV/0857 (Lärmaktionsplan für die Landeshauptstadt Potsdam - Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie) und 11/SVV/0870 (Lärmaktionsplan 2011 für Straßen mit einer Belegung von 8.200 bis 16.400 Kfz/Tag, Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/a und Straßenbahnstrecken der Landeshauptstadt Potsdam) erfolgt gemäß der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bzw. entsprechend der geschaffenen planerischen Voraussetzungen. Die Durchführung von Maßnahmen wie:

- Einsatz lärmmindernder Straßenbeläge
- Errichtung von erforderlichen Lärmschutzwänden bei Straßenneubau/Straßenausbau oder
- Geschwindigkeitsreduzierung

sind kurz-, mittel- bis langfristig im Rahmen der kommunalen Aufgaben im Straßenbau, im Stadtentwicklungskonzept Verkehr und bei der Verstetigung von Verkehr im Rahmen der umweltorientierten Verkehrssteuerung vorgesehen.

Die Anordnung der Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h durch die Straßenverkehrsbehörde ist nur nach Einzelfallprüfung für jeden Streckenabschnitt auf Grundlage eines Lärmgutachtens nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) möglich.

Fortsetzung der Mitteilung ab S.3

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Anlage:
Maßnahmenübersicht

Fortsetzung der Mitteilung

Bei der Umsetzung der geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen sind verkehrstechnische und verkehrsorganisatorische Randbedingungen (Koordinierungsgeschwindigkeit der vorhandenen Grünen Wellen i.V. mit der Reisegeschwindigkeit des ÖPNV) auf den benannten Streckenabschnitten kostenseitig und planerisch zu berücksichtigen.

Die Erstellung der Lärmgutachten für die zur Überprüfung empfohlenen Straßenabschnitte erfolgt entsprechend der priorisierten Reihenfolge der Maßnahmenübersicht nach Lärmkennziffer LKZ_{night} und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

Als Anlage ist eine Übersicht über alle in den Lärmaktionsplänen aufgeführten Maßnahmen mit aktuellem Arbeitsstand beigefügt, welches als Umsetzungskonzept dient. Der Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen kann dieser Liste entnommen werden. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt der Umsetzung sind abhängig von den bestehenden Prioritäten und den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Zurzeit ist es nicht möglich, zusätzliche bisher noch nicht im Haushalt berücksichtigte Maßnahmen in die Bearbeitung aufzunehmen, um eine zügigere Umsetzung der Lärmaktionspläne zu ermöglichen. Nur durch die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln ist eine kontinuierliche Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes möglich.